

Social Strategies

Forschungsberichte

Vol. 3, No. 1
Juli 1989

Arthur F. Utz

Arbeitskampf und Wirtschaftsethik

Vol. 1, No. 1
Klaus M. Leisinger

Soziale Voraussetzungen für kleinere Familien in der Dritten Welt
Basel, Mai 1985, 44 Seiten

Vol. 1, No. 2
Egon Tuchtfeldt

Marktwirtschaft als soziale Ordnung
Basel, November 1985, 60 Seiten

Vol. 1, No. 3
Montague Yudelman

**Agricultural Development in the Third World:
The World Bank Experience**
Basel, November 1986, 55 Seiten

Vol. 1, No. 4
Otto Matzke

Die Ernährungskrise Afrikas. Ein Aktionsprogramm der UNO
Basel, Dezember 1986, 53 Seiten

Vol. 2, No. 1
Victor Umbricht

Cooperation in Africa
Basel, Dezember 1987, 41 Seiten

Vol. 2, No. 2
Klaus M. Leisinger

**Die «Grüne Revolution» im Wandel der Zeit
Technologische Variablen und soziale Konstanten**
Basel, Dezember 1987, 44 Seiten

Vol. 2, No. 3
Faramarz Rafipoor

**Die Grenzen und Möglichkeiten der Methoden empirischer Sozialforschung in den
Ländern der Dritten Welt. Versuche einer allgemeinen Orientierung und ihre
Konkretisierung auf der Basis der Erfahrungen im Iran.**
Basel, November 1988, 40 Seiten

Vol. 2, No. 4
Paul Trappe

**Die elitären Machtgruppen in der Gesellschaft – oder:
Über die Geschlossenheit der offenen Gesellschaft**
Basel, Dezember 1988, 40 Seiten

Vol. 3, No. 1
Arthur F. Utz

Arbeitskampf und Wirtschaftsethik
Basel, Juli 1989, 57 Seiten

Zu beziehen durch:
Social Strategies Forschungsberichte, Petersgraben 27, CH-4051 Basel

Herausgeber: Klaus M. Leisinger und Paul Trappe

Social Strategies

Forschungsberichte

Vol. 3, No. 1
Juli 1989

Arthur F. Utz

Arbeitskampf und Wirtschaftsethik

Herausgeber: Klaus M. Leisinger und Paul Trappe

SOCIAL STRATEGIES FORSCHUNGSBERICHTE veröffentlicht Arbeiten über aktuelle sozialwissenschaftliche Problemstellungen. Im Vordergrund sollen Analysen und Lösungsansätze zu soziologischen und gesellschaftspolitischen Fragen stehen.

SOCIAL STRATEGIES FORSCHUNGSBERICHTE erscheint in Ergänzung zu den von Ch. Giordano, R. Hettlage und P. Trappe im Jahre 1974 gegründeten Social Strategies Monographien zur Soziologie und Gesellschaftspolitik und soll besonders kürzeren Abhandlungen mit hohem Aktualitätsgrad Raum bieten.

SOCIAL STRATEGIES FORSCHUNGSBERICHTE wurde von Klaus M. Leisinger und Paul Trappe im Jahre 1985 in Basel gegründet und wird von Klaus M. Leisinger als verantwortlichem Redaktor betreut.

Die in SOCIAL STRATEGIES FORSCHUNGSBERICHTE vertretenen Ansichten und Werturteile sind die der jeweiligen Autoren und nicht notwendigerweise identisch mit denen der Herausgeber.

Adresse: SOCIAL STRATEGIES FORSCHUNGSBERICHTE
c/o Soziologisches Seminar der Universität Basel
Petersgraben 27
CH-4051 Basel

Bankverbindung: Schweizerischer Bankverein, Basel, Nr. 12-233.643

Postcheck: Postcheckamt Basel Nr. 40-24414-0

Preis: Pro Exemplar SFr. 10.–
bei Abnahme von über 25 Exemplaren SFr. 8.–

ARBEITSKAMPF UND WIRTSCHAFTSETHIK

Arthur F. Utz

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	5
Erster Teil:	
Die geistesgeschichtlichen Hintergründe des Arbeitskampfrechts	7
I. Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der rechtlichen Stellung der Tarifverbände	7
<i>Die Gewerkschaften</i>	7
<i>Die Arbeitgeber</i>	10
<i>Die öffentliche Meinung</i>	11
<i>Die Entwicklung der Arbeitsrechtsprechung</i>	12
II. Der wissenschaftliche Hintergrund	17
<i>Die Entwicklung der Rechtsphilosophie</i>	17
<i>Die Wirtschaftsphilosophie</i>	25
<i>Resultat</i>	27
Zweiter Teil:	
Die Wirtschaftssysteme	28
Die Problemstellung	28
I. Der wirtschaftstheoretische Zugang zum Wirtschaftssystem	29
<i>Die Marktwirtschaft</i>	30
<i>Die soziale Marktwirtschaft</i>	32
<i>O. Siks Konzeption der humanen Wirtschaftsdemokratie</i>	33
<i>Kritik an der "kapitalistischen" Marktwirtschaft</i>	34
<i>Der Staat als Marktregler</i>	38
<i>Abschliessende Würdigung</i>	39
<i>Die Zentralverwaltungswirtschaft</i>	42
II. Die wirtschaftsethische Betrachtung:	46
<i>Das gerechte Wirtschaftssystem</i>	46
<i>Die ethische Definition der Wirtschaft als Ansatz der Findung des gerechten Wirtschaftssystems</i>	46
<i>Die wirtschaftsethische Forderung der Deckung von allgemeiner Wohlfahrt und Eigenwohl</i>	47
<i>Die unumgängliche Frage nach dem Eigentum</i>	49
<i>Die Verwirklichung der Gemeinwohlforderung durch die Politik breiter Streuung von Produktiveigentum</i>	52
<i>Der starke Staat als Voraussetzung der Sozialen Marktwirtschaft</i>	55
<i>Rückblick</i>	56

Vorwort

Das heutige Arbeitskämpfrecht ist immer noch von jenen Gedanken geprägt, die am Anfang der Gewerkschaftsbewegung das Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Unternehmern bestimmten. Beide standen auf einem freien Kampffeld, auf dem jede Seite mit ihren Kräften den Angriff führte oder sich verteidigte. Die Arbeitnehmer waren noch nicht durch die sozialen Hilfen abgeschirmt, die sie sich erst im Lauf der Zeit errangen. Inzwischen ist nicht nur die soziale Situation der Arbeitnehmer abgesichert, auch die Wirtschaft ist eine ganz andere geworden. *Karl Marx* hatte sich darin getäuscht, daß er den Kapitalismus als eine unveränderliche Größe ansah, die in vielfältige Widersprüche verwickelt und so dem Untergang verschrieben ist. Die verrufene "kapitalistische" Wirtschaft wurde zur Sozialen Marktwirtschaft. Trotzdem besteht zwischen den sogenannten "Sozialpartnern" das alte Fehderecht.

Im ersten Teil der vorliegenden Schrift geht es zunächst um dieses durch die wirklichen Ereignisse längst überholte Fehderecht. Die Gewerkschaften müssen sich neu definieren, wenn sie nicht zum Totengräber der Marktwirtschaft werden wollen. Allerdings muß man für diese Umdefinierung den nötigen Hintergrund schaffen, d.h. ein Bild der Marktwirtschaft, auch der Sozialen, entwerfen, in dem die Arbeitnehmer als echte, gleichstarke Partner der Unternehmer erscheinen. Das heißt, die Marktwirtschaft muß so sozial gestaltet sein, daß der mit den scharfen Waffen des Streiks und der Aussperrung geführte Kampf um die Verteilung des wirtschaftlichen Ertrags illusorisch wird. Aus diesem Grund beschäftigt sich der zweite Teil mit der Suche nach jenem Wirtschaftssystem, in dem sich die Gewerkschaften von selbst umdefinieren, weil sie ihre bisherige Rolle als Klassenkämpfer nicht mehr erfüllen können.

Es ist in einer Veröffentlichung, die nur einen Ausschnitt aus der Wirtschaftsethik enthält, nicht möglich, die erkenntnistheoretische Grundlage der Wirtschaftsethik darzustellen. Dennoch muß ich kurz darauf hinweisen, daß ich im Anschluß an *Aristoteles* und *Thomas von Aquin* unter Ethik jene Wissenschaft verstehe, welche materiale, der menschlichen Natur entnommene Normen des Handelns erarbeitet, die vor der Willensentscheidung liegen, d.h. als materiale Forderungen sich an den freien Willen richten.

Es kann deshalb nicht einfach darum gehen, im Anschluß an *Kant* die ethisch-praktischen Bedingungen der Möglichkeit ökonomischer Rationalität in einer sozialen Welt voller Externalitäten (soziologischer und ökologischer Kosten des Wirtschaftens) aufzuweisen.

Allerdings soll die Anwendung materialer Normen auf die konkrete Wirklichkeit die ökonomisch-rationale Machbarkeit, somit auch die Bedingungen der Annahme durch die Gesellschaftsglieder in Betracht ziehen. An dieser Stelle würde die aristotelische Sicht in die *Kants* einmünden, doch mit dem bedeutenden Unterschied, daß die konkret-praktische Formulierung der Norm nur im Hinblick auf die der menschlichen Natur entnommene (also metaphysisch begründete) Prämisse imperativische Geltung haben kann. In der Ökologie dürfte uns dies klar sein. Es gibt absolute Normen der Natur, über die wir nicht hinweggehen dürfen, auch nicht mit der Entschuldigung, die Befolgung dieser Norm sei zu teuer (vgl. Luftreinheit, Ozonschicht). Die konkrete Formulierung wirtschaftsethischer Normen muß immer, wenngleich praktisch vielleicht auf Umwegen, auf die Erfüllung der absoluten Norm hinzielen. In dieser Hinsicht ist, wie gezeigt werden wird, die Privateigentumsordnung der Weg zur Erfüllung des Gemeinwohlimperativs.

A.F. Utz

Die geistesgeschichtlichen Hintergründe des Arbeitskampfrechts

Niemand in den westlichen Demokratien zweifelt am Recht auf Koalitionsfreiheit, darum auch nicht am Recht der Tarifverbände, die Lohn- und Arbeitsbedingungen unter sich auszuhandeln. Es steht nur zur Frage, ob dieses Recht unbegrenzt ist, ob die Freiheit auch für die Wahl jeglichen Kampfmittels gilt, und nicht zuletzt, ob die Vereinbarungen, wenn sie zustandekommen, keiner Norm unterworfen sind.

Gehen wir zunächst der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifverbände nach und untersuchen wir, wie es zum heutigen Verständnis der Tarifverbände gekommen ist. Verantwortlich für das heutige Verständnis der Tarifautonomie sind zunächst die Gewerkschaften, dann das entsprechende Nachziehen der Unternehmensverbände, ferner die öffentliche Meinung, nicht zuletzt auch die Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Alle sind der Entwicklung der modernen Rechts-, Staats- und Wirtschaftsphilosophie erlegen.

I. Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der rechtlichen Stellung der Tarifverbände

Die Gewerkschaften

Die Ausbeutung der lohnabhängigen Arbeiter durch die Eigentümer der Produktionsmittel zur Zeit des Manchesterkapitalismus machte die Gründung von kämpferischen Gewerkschaften notwendig. Es ging der Arbeitnehmerschaft um die Absicherung gegen den Machtblock der Unternehmer im Interesse der gerechten Verteilung der Einkommen. Da die Ungerechtigkeit der Einkommensverteilung beim Beginn der Industrialisierung unzweifelhaft feststand, weil es um das Existenzminimum der arbeitenden Schichten ging, war eine vom Kampfgeist inspirierte Organisation eine Selbstverständlichkeit. Wir wissen, daß dieser Kampfgeist Erfolge verzeichnen konnte, nicht nur für die lohnabhängigen Arbeiter, sondern ebenfalls für die Hebung des sozialen Niveaus im allgemeinen. In der heutigen Selbstdarstellung der Gewerkschaften wird mit Stolz auf diese sozialen Leistungen hingewiesen, um damit auch ihre Aufgabe als Kampftruppe herauszustellen und das Streikrecht als naturrechtliches Kampfmittel zu legitimieren. Es ist jedoch zu beachten, daß der naturrechtliche Charakter des Streiks engstens mit

dem Kampf um das Existenzminimum, jedenfalls mit einer eklatanten, von keinem sehenden Auge übersehbaren krassen Ungerechtigkeit in der Verteilung der Einkommen verbunden war. Der Streik war in seinem Ursprung ein Notstandsrecht. Von diesem Blickwinkel aus hat auch die katholische Soziallehre die naturrechtliche Legitimierung des Streiks beurteilt und bis in die neueste Zeit anerkannt. Inzwischen hat sich aber die soziale Lage der Arbeitnehmerschaft in den entwickelten Industrienationen beachtlich gebessert. Die Kassen der Gewerkschaften haben sich gefüllt. Die Arbeitnehmer genießen Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Jedenfalls kann von einem Existenzminimum nicht mehr gesprochen werden, auch nicht von krasser Ungerechtigkeit, die von jedem hellsehbigen Bürger spontan erkannt werden könnte. Das heißt, die Ungerechtigkeit ist konkret nur schwer definierbar, vor allem auch deswegen, weil mit Streik begleitete Lohnforderungen nicht mehr nur den Produktionsmitteleigentümer, den sogen. Kapitalisten ansprechen, sondern gravierende Folgen für die gesamtwirtschaftliche Situation haben. Ein von den Gewerkschaften strategisch ausgesonnener Schwerpunktstreik in der Kolbenindustrie hat Fernwirkung auf die gesamte Autoindustrie samt ihren Zulieferern. Trotz allem halten die Gewerkschaften an dem Recht auf Streik fest mit der Begründung, daß der Streik das einzige Mittel der Verteidigung ihrer Ansprüche darstelle. Sie betrachten sich weiterhin als Kampfgruppe im Sinn der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation, auch wenn es nur um die Lohnsteigerung um einige Prozente geht. Sie behalten ihr Selbstverständnis als Organisation des Klassenkampfes, eine Definition, die man damals, als es noch um die Existenzrechte der Arbeitnehmerschaft ging, noch gelten lassen konnte. Trotz der Wandlung der Verhältnisse ist der Streik ein Mittel des Klassenkampfes geblieben. Jeder Streik wird immer noch im Licht des Notstandsrechts gesehen.

Aus diesem Grund betrachten die Gewerkschaften die Aussperrung als ein von Grund auf ungerechtes Mittel, naturrechtlich begründete Ansprüche der Arbeitnehmer zunichte zu machen. In der Tat kann sich die Aussperrung nicht mehr rechtfertigen, wenn sie gegen ein Naturrecht eingesetzt wird. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht im Jahre 1980 bemühten sich die Gewerkschaften, aus ihrem anachronistischen Selbstverständnis heraus auf die Ablehnung der Aussperrung durch die christliche Soziallehre Bezug zu nehmen.¹ Wie bereits erwähnt, stammt die Idee der Gewerkschaft aus der Zeit des organisierten Kampfes um die menschlichen Mindestrechte der Arbeitnehmerschaft. Zu Beginn war also das Motiv der Gewerkschaften definierbar. Es war ein bestimmtes Interesse der Arbeitnehmerschaft: Überleben gegen Ausbeutung. Die Gewerkschaften haben nun im Lauf

¹ Bundesarbeitsgericht verhandelt zur Aussperrung, in GMH 31 (1980), 336.

ihrer Existenz nur noch vom Interesse der Arbeitnehmer gesprochen. Der Begriff des Interesses dehnte sich aus auf das jeweilige Mehr und Mehr. Da der größere Teil der in der Wirtschaft Tätigen Arbeitnehmer sind, liegt es nahe, die Arbeitnehmerinteressen auch auf anderen Gebieten, nämlich der Gesellschaft und der Politik, zu äußern. Je größer die Erfolge auf dem Gebiet der Lohn- und Wirtschaftsbedingungen sind, je höher der Lebensstandard der Arbeitnehmer wird, um so mehr müssen die Gewerkschaftsfunktionäre ihre Effizienz dadurch beweisen, daß sie die Macht der Gewerkschaften nicht nur auf dem Gebiet der Tarifautonomie verstärken, sondern auch auf die verschiedenen Bereiche der gesellschaftlichen Ordnung und sogar in die Politik ausdehnen. Die Gewerkschaften lehnen entsprechend ihrem Verständnis des Arbeitnehmerinteresses eine "statische" Definition ihrer Organisation ab, aufgrund deren die Gewerkschaft nur auf einem umgrenzten Feld tätig werden dürfte, sie erklären die Ziele und auch die Mittel der gewerkschaftlichen Aktion jeweils neu. Es soll also keine Definition der Gewerkschaft als solcher, sondern nur eine ihrer Strategie geben. Diese Strategie geht so weit, daß man auch vergißt, daß die Tarifautonomie, wenn überhaupt, nur vom Arbeitsvertrag aus verständlich ist. Blindlings wird aus dem Arbeitsvertrag ein Gesellschaftsrecht gemacht. Die Gewerkschaften verlangen in steigendem Ausmaß die Mitbestimmung, vergessen aber, daß der Unternehmer vertragsmäßig einen vom Unternehmensertrag unabhängigen Arbeitslohn und den Sozialschutz der Arbeitnehmer gewährleistet und das erforderliche Risikokapital letztlich eigenverantwortlich bilden muß. Der Arbeitnehmer ist also reichlich abgolonen. Wenn er noch Vorteile des Produktionsmitteleigentums genießen möchte, müßte er konsequenterweise den Preis dafür bezahlen, nämlich einen Gesellschaftsvertrag im Sinn von Mithaftung als Miteigentümer eingehen. Es ist widersprüchlich, auf der Basis des so mächtig mit sozialen Absicherungen versehenen Arbeitsvertrages zusätzlich noch gesellschaftsrechtliche Forderungen geltend zu machen. Der durch kein anderes Wirtschaftssystem erreichbare Vorteil der Marktwirtschaft besteht doch darin, daß man für alle Leistungen und Forderungen den Preis ausmachen kann. Wenn also die Gewerkschaften systemgerecht handeln würden, könnten sie nicht unter Berufung auf die Menschenwürde des arbeitenden Menschen und zugleich unter Vernachlässigung der marktwirtschaftlichen Grundstruktur erklären, die Mitbestimmung müsse das ersetzen, was den lohnabhängigen Arbeitnehmern durch die Produktionsmitteleigentümer vorenthalten worden sei, denn mittels ihrer Arbeit würde neues Unternehmereigentum geschaffen. Wie *Volker Beuthien*² erklärt, wird die Mitbestimmung als

² Das Arbeitsverhältnis im Wandel, in: *V. Beuthien*, Hrsg., *Arbeitnehmer oder Arbeitsteilhaber? Zur Zukunft des Arbeitsrechts in der Wirtschaftsordnung*, Stuttgart 1987, 31.

Eigentumsersatz verstanden. *Beuthien* sagt dann wörtlich weiter: "Die Mitbestimmung (gleich ob im Betrieb oder im Unternehmensträger) ist ein eigentümliches Teilhabemittel der eigentumslosen Arbeitnehmer. Infolgedessen lassen sich Mitbestimmung und betriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensvermögen nicht beliebig und grenzenlos häufen. Vielmehr liegt eher die Regel nahe: Wo schon kraft des im Unternehmen erwirtschafteten Eigentums mitbestimmt wird, mindert sich verhältnismäßig das Anrecht auf eigentumslose Mitbestimmung." Mit irgendwelchen allgemeinen sozialetischen Grundsatzforderungen wie "Menschenwürde im Arbeitsleben" werden Interessen auf dem Boden der Eigentumsordnung - ohne die es, übrigens gegen alle Äußerungen auch liberaler Wirtschaftstheoretiker, auf Dauer keine Marktwirtschaft geben kann - vertreten, die schon lange vorher in der sozialen Zielsetzung der Wirtschaft und in der sozialen Eingrenzung der wirtschaftlichen Rationalität und obendrein im Arbeitsrecht abgegolten sind. Solche Widersprüchlichkeit im Gebrauch des Wortes "Interesse" wird von jenen Sozialethikern nicht erkannt, die unentwegt abstrakt formulierte Menschenrechte in die konkrete Diskussion werfen, während diese abstrakten Begriffe auf der Ebene der Marktwirtschaft eine neue Formulierung erfahren. Mit abstrakten Begriffen Gesellschafts- oder Wirtschaftspolitik betreiben hieße paradiesische Idealkonzepte entwickeln, die in der konkreten Welt nie Aussicht auf Verwirklichung haben. Der Gewerkschaft kann man diese Widersprüchlichkeit eigentlich nicht mehr anlasten, nachdem die Gesellschaft ihr Selbstverständnis als selbstverständlich übernommen und sogar gutgeheißen hat. Die Gewerkschaft versteht sich als Verband zur strategischen Verfechtung von stetig wachsenden, in keine Wirtschaftsordnung eingebundenen, weil menschenrechtlich fundierten Arbeitnehmerinteressen. Offenbar unterlagen auch die Arbeitgeber dem Gewicht dieser Meinung, da sie stillschweigend sich mit dem Modell des Arbeitskampfes abfanden. Vielleicht fügten sie sich gehorsam dem Einfluß der Juristen. Bedauerlicherweise verharrt die Arbeitsrechtsprechung auf der Idee des Arbeitskampfes in blinder Übernahme des gewerkschaftlichen Begriffes des Arbeitnehmerinteresses.

Die Arbeitgeber

Betrachten wir den anderen Tarifpartner, die Unternehmerverbände. Die Unternehmer haben die geistige Entwicklung der Gewerkschaften analog in ihrem eigenen Identitätsbewußtsein mitgemacht. Aus welchen Gründen dies geschah, wird uns noch näher beschäftigen. Die Unternehmer sind stets dem Selbstverständnis der Gewerkschaften gefolgt. Das heißt, sie haben ihre Position entsprechend den Machtäußerungen der Gewerkschaften umschrieben. Sie haben sich als countervailing power so

eingerrichtet, daß sie in den Auseinandersetzungen das ihnen zur Verfügung stehende Machtmittel, nämlich die Aussperrung, einsetzen konnten. So entwickelte sich von selbst die Theorie des sozialen Kampfes der Tarifpartner. Über die grundsätzliche Rechtfertigung des Streiks haben sie sich weiter keine Gedanken gemacht, es sei denn, daß sie den Streik dort abgelehnt haben, wo die Parität der Kampfmittel durch die Gewerkschaften nicht beachtet wurde.

Die öffentliche Meinung

Die öffentliche Meinung hat sich zwangsweise an diese Bewertung gewöhnt. So wurde der Streik als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Diese Meinung hat sich nicht nur in Deutschland, sondern noch mehr in den anderen Nationen durchgesetzt. Bis heute ist es nur wenigen eingefallen, dieses Kampfsystem in Frage zu stellen. Verschiedentlich, z.B. in Spanien, wurde der Streik als Recht der Arbeitnehmer in die Verfassung aufgenommen. In Frankreich und anderswo hat man sich an den Streik als eine öffentlichrechtliche Einrichtung gewöhnt, ähnlich wie Müllabfuhr, Elektrizitätswerke, Bahn usw. Die übrigen Gesellschaftsglieder standen und stehen diesem Desaster wehrlos gegenüber. Einzig da und dort kam es zu gewissen Demonstrationen vonseiten der durch den Streik belästigten Bürger. Als in Paris quartierweise Hunderttausende von Bürgern ohne Strom gelassen wurden, wie in dem Streik der Angestellten der Elektrizitätswerke 1987/88, haben die Bäcker ihren Brotteig, mit dem sie nichts mehr anfangen konnten, in die Fenster des Gewerkschaftsgebäudes geworfen. Aber solche Reaktionen sind Ausnahmen. Sie nützen nichts. Die Italiener haben sich bereits so weit an die Streiks gewöhnt, daß man in der römischen Tageszeitung "Il Messagero" folgende humoristisch-makabre Notiz aus der Feder von Giorgio Manganelli lesen konnte (Mai 1988): "Ich will mich nicht über die Schweiz lustig machen, ein Land, in dem das Jahr 1987, wie ich kürzlich gelesen habe, ganz ohne Streiks abgelaufen ist. Habt ihr begriffen, was das heißt? Autobusse, Züge, Flugzeuge, Zeitungen, Gärtner, Kühe, Uhrenmacher, Müllmänner, Briefträger, nie, gar nie im Streik. Die bloße Vorstellung: Ein Paradies oder vielleicht ein Alptraum. Wie wirkt sich wohl der Mangel an Streiks auf den menschlichen Organismus aus? Wohltätig oder lähmend? Beraubt er den Menschen der großen Perspektiven, stutzt er ihm die Flügel, indem er ihm die schwierige Aufgabe, das Leben als Gefahr zu leben, vorenthält?" Der Streik hat sich zu einer besonderen Art der Geiselnahme entwickelt. Man belästigt, ärgert, reizt und quält einen Dritten, indem man ihn in Bahnhofwartesälen festhält, ihm den Strom abstellt, auf stinkenden Mülleimern sitzen, im Krankenbett verschmachten läßt, um von einem andern Erhöhung von 2% Lohn oder längere bezahlte Ferien zu

erpressen. Wohlverstanden, es handelt sich nicht um Streik oder Widerstand in totalitären Staaten oder in Entwicklungsländern, sondern in demokratischen Rechtsstaaten, also in Staaten, in denen es möglich sein sollte, rechtliche Institutionen zu schaffen, die das im Streik noch gültige Fehderecht aufheben. Die Öffentlichkeit ist auf diesen Gedanken noch nicht gekommen. Vorläufig scheint die leidende Mehrheit sich resigniert zu beugen. Beim Eisenbahnerstreik im Monat Oktober 1988 hat allerdings die Öffentlichkeit allmählich genug bekommen von diesen dauernden Streiks. In Rom hat die Bevölkerung einen streikenden Lokomotivführer verprügelt und beinahe gelyncht. Nur der Rückgriff auf einen Artikel des alten Kriegsrechts konnte etwas Ordnung schaffen.

Wie ist es dazu gekommen, daß sich die Öffentlichkeit so gehorsam diesem Monstrum des Arbeitskampfes fügt? Abgesehen von der geistesgeschichtlichen Entwicklung des Rechtsdenkens und des Demokratieverständnisses, von der noch die Rede sein wird und die als untergründige Erstursache zu betrachten ist, hat die Arbeitsrechtsprechung mit ihrem geistigen Gewicht einen nicht zu überschätzenden Anteil an der geistigen Misere.

Die Entwicklung der Arbeitsrechtsprechung

Es ist interessant, den stetigen Trend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Nachvollziehung der gewerkschaftlichen Definition des Arbeitnehmerinteresses zu verfolgen.

Artikel 9, Absatz 1 des Grundgesetzes spricht allgemein von der Vereinsfreiheit ohne Angabe des Zweckes des Vereins, der dieses Freiheitsrecht genießt. Es wird in Absatz 2 nur erklärt, daß der Zweck nicht gegen die Strafgesetze und die verfassungsgemäße Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen darf. Bezüglich der in Abs. 3 speziell angesprochenen Vereinigungen ist aber der Zweck bestimmt. Es handelt sich nur um Vereinigungen zur "Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen". Der Zweck der Gewerkschaften darf darum nicht ruinös für das Unternehmen sein, mit dem sie in Konflikt stehen. Es kann sich nur immer um die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen handeln. Ist nun die Wahrung dieses Rechts notwendigerweise mit dem Recht auf Streik verbunden? Das Bundesverfassungsgericht hat nun im Urteil vom 1. März 1979 ausdrücklich erklärt, daß Art. 9 Abs. 3 GG nicht zu den "klassischen" Grundrechten gehöre, das darin ausgesprochene Grundrecht sei erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden. Diese rein historische Begründung bedürfte allerdings noch einer philosophischen Untermauerung. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem vorliegenden

Fall den Begriff des "klassischen" Grundrechts im Sinn des rationalistischen Naturrechts des 17. und 18. Jahrhunderts verstanden. Darum die Erklärung, dieses Grundrecht sei erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden, es sei also nicht ursprünglich. Rechtsphilosophisch könnte man im Sinn der Naturrechtslehre des *Thomas von Aquin* das Recht auf Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen als echtes Grundrecht verteidigen. Damit ist aber noch nichts über die Mittelordnung ausgesagt. Das äußerste Mittel, der Streik, wäre mit diesem Grundrecht nur zu verteidigen, wenn es sich um das Existenzminimum oder eine eklatante, von der gesamten Gesellschaft zu erkennende Ungerechtigkeit handeln würde. Aber das ist in unserer mit sozialen Schutzmitteln reichlich ausgestatteten Arbeitswelt in keiner Weise anzunehmen. Wie immer es sich um die Begründung von Art. 9 Abs. 3 GG verhält, in jedem Fall besteht das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil darauf, daß man bei der Auslegung dieses Grundrechts "nur bedingt auf einen traditionell feststehenden Inhalt" zurückgreifen könne.³ Von der Gewährleistung der Tarifautonomie wird gesagt, sie ließe "dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung", die Grenze sei der verfassungsrechtlich gewährleistete Kernbereich der Koalitionsfreiheit. An dieser Stelle übernimmt das Bundesverfassungsgericht die echte, nämlich alt-klassische Naturrechtskonzeption von Grundrechten, indem es von der Einordnung der Grundrechte in die sinnvolle Gestaltung der Gesellschaft spricht. Es erklärt nämlich, die sinnvolle Ordnung und Befriedung des Arbeitslebens, um die es in Art. 9 Abs. 3 GG geht, könne auf verschiedenen Wegen angestrebt werden: "nicht nur durch Gestaltungen, die, wie das Tarifsystem, durch die Grundelemente der Gegensätzlichkeit der Interessen, des Konflikts und des Kampfes bestimmt sind, sondern auch durch solche, die Einigung und Zusammenwirken in den Vordergrund rücken, wiewohl sie Konflikte und deren Austragung nicht ausschließen. Auch der zweite Weg vermag namentlich der Aufgabe der Befriedung gerecht zu werden".

Das Bundesarbeitsgericht hätte in seinen Arbeitskampfscheidungen vom 10. Juni 1980⁴ die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte, zweitgenannte Möglichkeit mehr beachten und nicht nur die Aussperrung, sondern vor allem den Streik unter strengere Voraussetzungen stellen können. Doch scheute das Bundesarbeitsgericht offenbar die Konsequenz eines eventuell notwendigen Verbändegesetzes. Denn es hätte von dem verhängnisvollen Begriff der Kampfparität Abschied nehmen und auf einer friedlichen Lösung des Konfliktes beharren müssen, was

³ Vgl. *A.F. Utz*, Weder Streik noch Aussperrung, Eine sozioethische Studie, Bonn 1987, 52.

⁴ Vgl. *A.F. Utz*, a.a.O.

unvermeidlicherweise zu einer irgendwie gesetzlich verordneten Friedensordnung geführt hätte. Hier hat, wie man aus verschiedenen Veröffentlichungen deutlich heraushört, die Anwendung - und zwar die falsche Anwendung - des Subsidiaritätsprinzips mitgewirkt. Es ist klar, daß man den gesellschaftlichen Verbänden die Freiheit lassen sollte, solange sie ihre Angelegenheiten gerecht zu lösen imstande sind. Was heißt hier aber "gerecht"? Doch wohl nur "im Sinn des Gemeinwohls" und nicht nur der beiden Verbände, vor allem nicht nur im Sinn der Gewerkschaftssekretäre. Darf man realistisch annehmen, daß zwei Verbände, deren Entscheidungen so entscheidend gemeinwohlrelevant sind, ihre Interessen aus Eigeninitiative dem Gemeinwohl unterstellen? Die Kampfparität ist eine theoretische Illusion. Im Urteil vom 10. Juni 1980 versuchte das Bundesarbeitsgericht zwar, von der rein formalen Kampfparität abzukommen und sich der materialen Paritätsbetrachtung zuzuwenden. Aber das war im Grunde nur ein Scheinmanöver. Es blieb bei der alten formalen Kampfparität, die keine objektive Beurteilung zuläßt.

Den Beweis für das Festhalten an der formalen Definition des Interesses lieferte das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 11. März 1986, in dem es um das Verbot von Fehlzeitauswertungen ging. Darin wird in geradezu aufregender Weise erklärt, der Arbeitnehmer habe ein Interesse, "dem Arbeitgeber keine schnell und kostengünstig zugänglichen Informationen über Abwesenheits- und Krankheitszeiten zukommen zu lassen".⁵ Wenn diese schnelle Information dem Arbeitnehmer irgendwelche Nachteile einbringen sollte, was nicht ausgeschlossen ist, müßte man diesen mit anderen Rechtsmitteln begegnen.

Wie sehr sich das Bundesarbeitsgericht an die gewerkschaftliche Interpretation des Arbeitnehmerinteresses anpaßt, läßt sich auch daraus erkennen, daß es das Streikrecht geradezu als naturrechtlich begründet auffaßt, so daß dieses Recht die Pflicht zur Vertragstreue aufheben kann. Gemäß dem Beschluß vom 28. Januar 1955⁶ bindet die Vertragstreue im Hinblick auf die Niederlegung der Arbeit wohl das Individuum, aber nicht das Kollektiv. Das kollektiv geäußerte Interesse erhält so das gleiche Gewicht wie sonst in der Ethik das natürliche Recht eines Individuums, einen unsittlichen Vertrag als ungültig zu erachten. Das im Streik geäußerte Kollektivinteresse ist gemäß Bundesarbeitsgericht in sich legitimiert zur Vertragsuntreue, während sonst der einzelne durch seinen Arbeitsvertrag gebunden bleibt. Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen einem Individuum und einem Arbeitgeber. Diese Verpflichtung

⁵ Vgl. A.F. Utz, op. cit. 60.

⁶ Vgl. A.F. Utz, op. cit. 26.

kann nur aufgehoben werden, wenn sich der Vertrag als grob unsittlich, d.h. ungerecht erwiesen hat. Mit welcher moralischen Begründung erhält das Kollektiv der Gewerkschaft das Privileg, die Unsittlichkeit eines Vertrages zu erklären und sich so von der Vertragstreue zu lösen, während diese Selbstbestimmung dem Individuum vorenthalten wird? Das Naturrecht kennt zwar diese Selbstbestimmung des Individuums in den Fällen, in denen der einzelne durch einen Vertrag in eine menschlich nicht mehr tragbare Situation hineingeraten ist. Angewandt auf den Arbeitsvertrag heißt dies, daß in einem solchen Fall der Arbeitnehmer seine Arbeit niederlegen kann. Das Bundesarbeitsgericht spricht der Gewerkschaft die Urteilskraft eines unbeirrten sittlichen Gewissens zu. Es hat natürlich eine einfache juristische Antwort auf diesen Vorwurf bereit. Der Arbeitskampf gehöre zur Tarifautonomie, die Kollektiven zugesichert sei: "Ein Streik der Arbeitnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfristen ist weitgehend praktisch unmöglich. Es handelt sich nicht nur um die gesetzlichen und untereinander ungleichen Kündigungsfristen, die ihrerseits auch nach Ablauf des Tarifvertrages kraft Nachwirkung weiter gelten. Beim Streik ist der einheitliche Streikbeginn allein taktisch richtig und geradezu lebenswichtig für den Erfolg. Die Einhaltung von Kündigungsfristen und namentlich von unterschiedlichen Kündigungsfristen macht das Schwert des Streiks stumpf. Den Angestellten würde angesichts der langen Kündigungsfristen die Streikfreiheit praktisch überhaupt genommen werden".⁷ In diesem Text ist zu beachten, daß die Legitimität des konkreten Streiks durch das von den Gewerkschaften bestimmte Interesse als erwiesen gilt. Die zugrundeliegende Definition des Interesses heißt hierbei: Das Objekt des Interesses ist das, was dem einzelnen oder einer Gruppe als gut oder notwendig erscheint. Eine Objektivierung des Interesses im Sinn einer umspannenden Ordnung gibt es dabei offenbar nicht. Die Forderung, daß die Tarifparteien sich an das Gemeinwohl halten sollen, ist rein moralischer Natur, sie ist juristisch nicht faßbar.

Das Bundesarbeitsgericht hält auch heute noch an dieser Definition des Interesses fest, wie aus dem Urteil vom 21. Juni 1988 im Entscheid über die Zulässigkeit des Warnstreiks hervorgeht. Das ultima-ratio-Prinzip wird ganz im Sinn dieses Verständnisses von Interesse umschrieben. Es heißt dabei wörtlich: "Das ultima-ratio-Prinzip verlangt nicht, daß die Tarifverhandlungen förmlich für gescheitert erklärt werden, damit Arbeitskampfmaßnahmen zulässig werden. In der Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen liegt vielmehr *die freie und nicht nachprüfbare Entscheidung der Tarifpartei*, daß sie die Verhandlungsmöglichkeiten

⁷ Vgl. A.F. Utz, op. cit. 44 f.

ohne begleitende Arbeitsk Kampfmaßnahmen als ausgeschöpft ansieht."⁸ Es entscheidet also ohne die Möglichkeit der Nachprüfbarkeit derjenige über die Zulässigkeit einer Kampfmaßnahme, der sein Interesse bekundet.

Überlegt man sorgfältig, welches Gesellschaftsmodell hier vorliegt, dann entdeckt man leicht, daß es sich um eine reine Kompromißgesellschaft handelt. Wie aber soll eine echte und gerechte Gesellschaftsordnung zustandekommen, wenn man annimmt, daß alle Gesellschaftsglieder, ausgerüstet mit den rechtlichen Kampfmitteln, sich in dauerndem Kompromiß befinden? Diese Konzeption setzt voraus, daß zwischen allen Individuen und allen Gruppen dauernd Kompromisse gefunden werden. Wie soll auf diesem Weg eine Gesellschaftsordnung zustandekommen, in der auch diejenigen, die keine Kampfmaßnahmen zur Hand haben, zu ihrem Recht kommen? Die Schwächeren werden stets unterliegen und die Kämpfe bezahlen. Das sind vor allem die Konsumenten. Wer aber will die übermächtigen Gruppen je in die Schranken weisen können? Es wird im Arbeitsrecht zwar verlangt, daß der Streik nicht ruinös sein dürfe. Wer aber soll hier noch kontrollieren können, vor allem wenn es sich um die Frage der Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen handelt? Der im September 1988 ausgebrochene Streik in den Renault-Werken beweist deutlich, wie ruinös der Streik in einer Zuliefererindustrie für das gesamte Unternehmen werden kann. Das ohnehin schwer verschuldete Renault-Unternehmen wird auf Jahre hinaus seine Konkurrenzfähigkeit verlieren.

Der neueste Entwurf zum "Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte", herausgegeben von *Rolf Birk, Horst Konzen, Manfred Löwisch, Thomas Raiser* und *Hugo Seiter* (Tübingen 1988) wagt immerhin den Vorschlag der rechtlichen Pflicht zu schiedsrichterlicher Beilegung der Auseinandersetzungen. Doch das Urteil der Gemeinwohlverträglichkeit von Tarifvereinbarungen wird weiterhin den mit Machtmitteln ausgestatteten streitenden Parteien überlassen. Es muß hoch anerkannt werden, daß der Entwurf die Entwicklung des Arbeitsrechts nicht den Arbeitsgerichten überläßt, die, wie man an der bisherigen Rechtsprechung feststellen kann, sich zu leicht dem Konfliktkonzept der Gewerkschaften beugen.

Mit der abstrichlosen Übernahme des gewerkschaftlichen Begriffes des Interesses befinden wir uns auf der Ebene eines Gesellschaftsbegriffes, der vom subjektivistischen Naturrecht stammt und zur rein methodologisch normierten Gesellschaftsordnung führt. Das Arbeitsgericht basiert auf dieser Gesellschaftskonzeption. Zur

⁸ 1 AZR 651/86; Unterstr. von mir.

Entschuldigung kann man anerkennen, daß die geistige Situation in der Bundesrepublik Deutschland durch eine panikartige Angst vor dem Totalitarismus jede staatliche Verordnung scheute, welche das freie Spiel der Kräfte in die Bahn des Gemeininteresses einzugrenzen versucht.

Der Grund der beschriebenen rechtlichen Stellung der Tarifverbände liegt aber tiefer als nur in der Angst vor dem Totalitarismus, nämlich in der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

II. Der wissenschaftliche Hintergrund

Die Entwicklung der Rechtsphilosophie

Die alt-klassische Naturrechtslehre, wie sie sich bei *Thomas von Aquin* findet, kannte die subjektiven Rechte in unserem Sinn nicht. Die Gesellschaftslehre beginnt bei *Thomas* nicht mit den subjektiven Rechten. In ihr stehen die Pflichten des einzelnen innerhalb der Gesellschaft im Vordergrund. Eine ähnliche Konzeption findet man überraschenderweise bei einem Philosophen der Aufklärung, nämlich bei *Samuel Pufendorf* (1632-1694), wieder. Subjektive Rechte fußen gemäß *Thomas von Aquin* auf der Erfüllung von Pflichten. Die Pflichten aber zentrieren sich auf das Gemeinwohl. Dies stand für *Thomas* fest sowohl bezüglich der natürlich-bürgerlichen wie der übernatürlich-kirchlichen Gesellschaft. Der mittelalterliche Philosoph und Theologe konnte nur im Rahmen von Ordnungen denken. Für denjenigen, der einen Schöpfer der Welt und Lenker aller Geschicke annimmt, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Als geistiges Wesen kann Gott nur gesamtheitlich planend denken und schaffen. Gott hat in seiner Schöpfung allen Kreaturen ein gleiches Ziel vorgesteckt, nämlich in irgendeiner Weise die göttliche Vernunft darzustellen. *Thomas* erklärte darum, Gott sei das erste Gemeinwohl. Der menschlichen Vernunft war daher aufgetragen, diesen Plan, d.h. die von Gott intendierte Ordnung zu erkennen und zur Vollendung zu führen.

Gemäß der Erkenntnislehre des *Thomas von Aquin* hat die Vernunft die Fähigkeit, die Wesensstrukturen dieser göttlichen Ordnung zu erkennen. Das heißt z.B.: die menschliche Vernunft kann aus der sinnlichen Erfahrung das allgemeine Wesen des Menschen abstrahieren. Sie kann also die von Gott in den Menschen hineingelegten allgemeinen Zielstreben erkennen. Die wesentlichen Ziele des Menschen verpflichten diesen zur Befolgung im Streben nach Entfaltung seiner Persönlichkeit. Da die menschliche Natur als wesentlich sozial erkannt wird, hat der einzelne die Pflicht, seine Vervollkommnung im Rahmen der gemeinsam zu erfüllenden Aufgabe zu suchen. Er hat sich demnach in

die gemeinsame, der menschlichen Natur entsprechende Ordnung einzufügen. Seine Rechte bestehen darum immer nur im Rahmen dieser Ordnung. Das aufgrund seiner Pflicht zur Zusammenarbeit entstehende Recht auf Arbeit z.B. ist somit im Vorhinein an die soziale Ordnung gebunden. Das einzige allen zustehende unbedingte Recht ist das Recht auf Gewissensfreiheit, weil dieses wesentlich zur menschlichen Person gehört. Die Ordnung ist immer eine Ordnung von mit Gewissensfreiheit ausgestatteten Personen. Das Recht auf Religionsfreiheit gehört ebenfalls zur Gewissensfreiheit. Allerdings ist die nach außen sich entfaltende Gewissens- und Religionsfreiheit insofern an die Gesamtordnung gebunden, als die Friedensordnung nicht gestört werden darf. Alle anderen sonst üblicherweise sogenannten Menschenrechte stehen unter dem Gebot des jeweils verschieden zu definierenden Gemeinwohls. Das Recht auf privates Eigentum ist mit der Gesamtordnung, dem sogenannten Gemeinwohl, in Einklang zu bringen. Es gibt also kein unbedingtes Recht auf Privateigentum. Das gleiche gilt, wie gesagt, vom Recht auf Arbeit. Ein Recht des einzelnen gegen die Gemeinschaft besteht nur dort, wo für ihn unabweislich feststeht, daß ihm die gerechte Integration in die Gemeinschaft vorenthalten wurde. Das gilt z.B. für den Fall einer eklatant ungerechten Entlohnung. Der einzelne kann sich dann als berechtigt erachten, sein Arbeitsangebot zurückzuziehen. Dieser Fall ist in den westlichen Demokratien kaum anzunehmen. Was die kollektive Arbeitsniederlegung, also den Streik betrifft, so ist, wie schon gesagt, zu bedenken, daß es sich um eine Ungerechtigkeit handeln müßte, die von jedem Gesellschaftsmitglied spontan erkannt werden müßte. Die Forderung einer Lohnerhöhung um einige Prozent kann nicht unter diese Extremfälle fallen, dies zusätzlich noch aus dem Grund, weil der durch den Streik verursachte Lohnausfall durch soziale Hilfsquellen abgesichert ist. Wer das Streikrecht als ein wesentliches Angebinde der Tarifautonomie auffaßt, sieht allerdings in dem durch Steuern unterstützten Streik nichts Anormales.

In jeder gesellschaftlichen Situation ist das Gemeinwohl eigens zu definieren. Die Vernunft muß demnach die konkrete Ausformung der Gemeinwohlforderung entsprechend den in der menschlichen Natur vorgegebenen Normen vornehmen. Das heißt, das Gemeinwohl ist als Natur der Sache Gegenstand objektiver Erkenntnis. Nehmen wir als Beispiel die Frage der Arbeitslosigkeit. Der Gesellschaft obliegt die Pflicht, möglichst eine Politik der Vollbeschäftigung zu betreiben, damit allen die Möglichkeit geboten wird, ihre Pflicht der Mitarbeit am Gemeinwohl zu erfüllen und somit zu ihrem Recht auf Integration in den Arbeitsprozeß zu kommen. Es wird doch wohl keinem vernünftigen Menschen einfallen, zu behaupten, dieses Ziel sei der menschlichen Erkenntnis entzogen und Angelegenheit reiner Willkür. Wenn dem so

wäre, brauchten wir über die Arbeitsmarktpolitik nicht zu diskutieren. Für die Einkommensverteilung gilt das gleiche. Grundsätzlich kann man zumindest erkennen, welche Lohnforderungen sich negativ für die Gesamtwirtschaft auswirken. In den jährlichen wirtschaftlichen Gutachten wird aus Sachkenntnis mitgeteilt, inwieweit bestimmte Forderungen nach Lohnerhöhung noch gemeinwohlverträglich sind. Wenn das Gemeinwohl keine *natura rei*, also kein rational erfaßbarer Inhalt wäre, wären die Parlamente nicht mehr Sachwalter objektiver Gerechtigkeit, sondern lediglich Abstimmungskollegien von Interessengruppen.

Es ist aufgrund dieser Sachlage nicht einsichtig, warum Lohnforderungen lediglich in individuellen Interessen begründet und grundsätzlich einer objektiven Norm entzogen sein sollen. Welche Instanz zu entscheiden hat, ist eine spezielle staatsrechtliche Frage, die hier nicht zur Erörterung steht.

Es ist also festzuhalten, daß die von *Thomas von Aquin* begründete Erkenntnislehre der Vernunft die Möglichkeit zuspricht, in der Natur des Menschen grundlegende Prinzipien menschlicher Handlungen und menschlichen Zusammenlebens zu erkennen, die auf rationalem Weg zu einem echten Gemeinwohlkonzept führen. Die Verpflichtung, daß jedes Gesellschaftsmitglied dem Gemeinwohl sich zu unterwerfen hat, ist in der von Gott geschaffenen sozialen Natur des Menschen begründet.

Die seit dem 17. Jahrhundert weithin herrschende westeuropäische Aufklärung hat mit dieser Vorstellung aufgeräumt. Von nun an ist die autonome menschliche Vernunft der Planer. Die neue geistige Linie hatte ihre prominenten Vertreter in *Descartes, Locke, Spinoza, Leibniz, Hume* und *Kant*. In Deutschland sorgte *Christian Wolff*, dessen Gedanken über den berühmten Jesuiten *Taparelli* teilweise die katholische Soziallehre beeinflusste, für die Verbreitung der *Leibniz'schen* Philosophie.⁹

Für das Rechts- und Staatsdenken sind die Vertragstheorien entscheidend geworden. Besondere Bedeutung in unserem Kontext kommt *John Locke* (1632-1704) zu. *Locke* ist Empiriker. Er redet darum immer von existenten Menschen. Diese sind es, die den Staat aus vernünftiger Überlegung schaffen. Als von Natur mit subjektiven Rechten ausgestattet ist das Individuum Urbesitzer von Rechten, vom Recht auf Arbeit, auf Subsistenz, auf Privateigentum, auf freie Entfaltung usw. Die Individuen geben im Staatsvertrag nur so viel von ihren Rechten ab, daß sie in geordneten Verhältnissen leben können. Die höchste Macht bleibt immer beim Volk. Damit ist das Naturrecht endgültig vom alt-klassischen

⁹ S. Exkurs III in Kommentar zu: *Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit*, Nachfolgefassung von Bd. 18 der Deutschen Thomasausg., Bonn 1987.

Naturrecht abgekommen. Noch ist es ein Naturrecht, aber nicht eines der Ordnung, sondern der irgendwelche Ordnung suchenden Individuen. Man nennt dieses Naturrecht oft das klassische Naturrecht, wohl in Unkenntnis des eigentlich klassischen Naturrechts des *Thomas von Aquin*. Die menschliche Vernunft ist nicht mehr das von einem ewigen Schöpfer in die menschliche Natur hineingelegte Instrument der höchsten Vernunft, sondern eine originär autonome Vernunft.

Eine idealisierende Verfeinerung fand diese Lehre bei *Kant*. Die Vorstellung von *Locke*, daß die existente freie Person der Ursprung der Gesetze ist, kann nicht erklären, wie aus physischen Wesen die moralische Verbindlichkeit von Gesetzen entstehen soll. *Kant* hat darum erkenntnistheoretisch die Freiheit aus dem physischen Zusammenhang gelöst und sie transzendental gefaßt, d.h. die Freiheit als solche vom reinen Vernunftgesetz her bestimmt und somit von der sinnlich erfahrbaren Wirklichkeit getrennt. Das reine Vernunftgesetz wird zum Prinzip der moralischen Verbindlichkeit. Der kategorische Imperativ erhält die Formulierung: "Handle so, daß die Maxime deines Handelns jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne". Der moralische, kategorische Imperativ kann, wie *Kant* ausdrücklich erklärt, nur die Bedingung abgeben, daß erfahrbare Gesetze überhaupt möglich werden. Im Sozialen wird diese Möglichkeit verwirklicht durch das positive, statutarische Recht.

Wie man leicht sieht, kann man gemäß *Kant* nicht, wie dies bei *Locke* geschah, von einem durch die sinnliche Erfahrung begründeten absoluten Recht auf Existenz, auf ausreichende Nahrung, auf Arbeit, auf einen bestimmten Lohn usw. sprechen. Die erfahrbare Welt wird durch das positive Gesetz geregelt. Wir stehen hier vor der paradoxen Situation, daß das Wesen des Rechts (das Recht an sich) in einem rein formalen Prinzip besteht (Ordnung der Freiheiten als solcher), während in der politischen Wirklichkeit nur das positive Recht gilt, eine Konzeption, die in der Reinen Rechtslehre *Hans Kelsens* systematisch dargestellt ist.

Um diesem Dualismus zu entgehen, wurde nun in neuester Zeit¹⁰ eine Kombination von empirisch orientierter Gesellschaftstheorie (unter besonderer Betonung von Entscheidungs- und Vertragstheorie) und *Kants* Transzendentalphilosophie gesucht: Die ursprünglich transzendental gefaßte autonome Vernunft wird nun entscheidungstheoretisch in den empirischen Kontext der einzelnen Menschen gebracht. Der immer noch kategorisch verstandene Imperativ kann nur die absolute formale

¹⁰ Z.B. *John Rawls*, *A Theory of Justice*, 1971, dtsh: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M 1975; in Anlehnung an Rawls: *O. Höffe*, *Politik und Gerechtigkeit, Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt/M 1987.

Forderung nach dem Recht der Freiheit aller stellen. Über diese Freiheit hinaus lassen sich aber in logischer Weise nicht wie etwa bei *Locke* Inhalte (Recht auf Arbeit, auf Eigentum usw.) unmittelbar verallgemeinern, es sei denn, man gehe von der Abstraktion im Sinn des *Aristoteles* und des *Thomas von Aquin* aus. Aber dann hätte man es mit einem positiv formulierten abstrakten Begriff der Freiheit zu tun, mit einer Freiheit, die im vorhinein im Sinn einer Finalitätsordnung begrenzt ist. Nur auf dieser Basis könnte man eine logische Anwendung auf die konkrete Wirklichkeit unter Berücksichtigung der Situationsbedingungen vornehmen. Im Denken *Kants*, in dem es keine Abstraktion aus der sinnlich erfahrbaren Welt gibt, sind nur formale Verallgemeinerungen im Sinn der Freiheit als solcher möglich. Nur indirekt, d.h. über den Begriff der formalen Freiheit, könnte man aus der Kombination Transzendentalphilosophie und Entscheidungs- und Vertragstheorie zu den materialen Werten wie Arbeit, Einkommen usw. vorstoßen. Aber darin liegt keine Logik mehr. Denn von der formalen Freiheit aus lassen sich keine Inhalte bestimmen.

Hier stellt sich demnach die Frage: wie kann man dann in der Wirklichkeit erkennen, welche Einkommensforderung dem Prinzip der allgemeinen Freiheit entspricht? Es bleibt beim formalen Selbstbestimmungsrecht aller. Bei aller idealisierten Vorstellung von Ordnung ergibt sich für die Wirklichkeit der in keine Gemeinwohlnorm eingebundene Pluralismus der Interessen. Statt Interesse sagt man dann Selbstbestimmungsrecht der Person. Wie bereits *Hegel* - in dieser Hinsicht bei allem sonstigen Gegensatz ähnlich wie die alt-klassische Naturrechtslehre - gegenüber dem vertragstheoretischen Denken kritisierte, kann es auf diese Weise einen allgemeinen Meinungsnehmer nicht geben, somit keinen eigentlichen Konsens. Man kann höchstens von einem Kompromiß sprechen, einem äußeren Einvernehmen unter dem Vorbehalt der eigenen, selbstbestimmten Interessen. Das ist die Situation in dem Augenblick, da sich, wie man sagt, die Sozialpartner nach einem Arbeitskampf "einigen".

Wie diese Philosophie in der Wirklichkeit aussieht, erkennt man an der durch das Bundesverfassungsgericht (Entscheid zum Volkszählungsgesetz 1983) formulierten Definition der Würde und der Selbstbestimmung der Person im Bereich des Datenschutzes. Das Gericht erklärt unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, daß der einzelne "grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen" die Befugnis habe. Dieser Satz wird als **absolut** geltendes Prinzip aufgestellt ähnlich dem Recht auf Gewissensfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht folgt hier dem Idealismus *Kants*, indem es zunächst die ideale Begriffsbestimmung gibt in dem Sinn: zum

moralischen Wesen gehört Selbstbestimmung. "Die praktische Philosophie *Kants* ist bekanntlich die wichtigste geistesgeschichtliche Tradition, der *Dürig* und mit ihm das *BVerfG* bei ihrer Deutung der Menschenwürde verpflichtet sind."¹¹ Zwar hat *Kant* die menschliche Person als Träger dieser Würde bezeichnet. "Allein der Mensch als Person betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben, denn als solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d.i. er besitzt eine *Würde* (einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen *Achtung* für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann."¹² Doch wird die in der Würde des Menschen liegende Freiheit nicht durch ein objektives Gemeinwohl begrenzt, sondern einzig danach, ob das Objekt, welches die Person in Freiheit bestimmt oder zu bestimmen gedenkt, verallgemeinert werden kann. Praktisch kann in dieser Sicht eine persönliche Entscheidung nur mit Rücksicht auf das in der Gemeinschaft gültige Wertdenken verallgemeinert werden. Aus einem solchen formalen Verfahren entsteht aber nie das objektiv gültige Gemeinwohl, in dem materiell verschiedene Rechte integriert sind und einen allgemeinen Konsens finden müssen, wenn man überhaupt ein die ganze Gemeinschaft bestimmendes Ziel anerkennt, das über den individuell formulierten Rechten steht.

Naturrechtlich ist diese Denkweise nicht statthaft. Im naturrechtlichen Denken ist dem Recht die Seinsordnung vorgeordnet, in der man noch nicht von Rechten sprechen kann. Man kann auf dieser Ebene nicht sagen, die Person sei Eigentümerin ihrer selbst. Die Person "hat" sich nicht selbst, sie ist vielmehr sie selbst. Metaphysisch, d.h. von der Seinsordnung her betrachtet, ist die Person das Subjekt der Natur, genau gesprochen, die letzte Abrundung der menschlichen Natur, wodurch eine individuelle Natur von allen anderen getrennt und darum selbständig, aber von der sozialen Umwelt nicht losgetrennt ist. Rechte besitzt die Person im Hinblick auf die Vervollkommnung ihrer Natur. Diese aber ist sozial. Das Recht auf Selbstbestimmung ist darum im vorhinein begrenzt. Die *Kant'sche* Philosophie betrachtet theoretisch die Selbstbestimmung losgelöst von ihrem realen Zusammenhang mit der sozialen Natur. Von einer Beschränkung kann man daher gemäß *Kant* erst im nachhinein auf dem Boden der sinnlichen Erfahrung sprechen. Das

¹¹ *Wolfg. Graf Vitzthum*, Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, in: Juristische Zeitung, 40. Jhrg. Tübingen, 1985, 205.

¹² *Methaphysik der Sitten*, Tugendlehre Paragraph 11, A 93. Die Person ist also als Subjekt der transzendental verstandenen Freiheit oder Würde gefasst. Das heißt, in der Praxis verbleibt man im formalen Bereich des Verfahrens, fern von einer echten Gemeinwohldefinition.

Bundesverfassungsgericht spricht von der Beschränkung im 2. Absatz seines Entscheides, ohne angeben zu können, auf welchem Weg es vom Absolutum aus zur Behauptung kommt, Einschränkungen des Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" seien "nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig". Dadurch wird, genau besehen, die oberste Definition der Selbstbestimmung als Absolutum illusorisch. Daraus erhellt, daß die oberste Definition praktisch nicht brauchbar ist. In der Praxis wirkt sich diese Unlogik unter Umständen verhängnisvoll aus. Der an "seinem Datum" interessierte Bürger will nämlich doch nicht auf das Absolutum verzichten. Dies führt dann dazu, daß er auf das Recht am eigenen Datum pocht, eine Entwicklung, die, wie *H. Ehmman* erklärt, zu befürchten ist.¹³ Die in der sozialen Wirklichkeit notwendigen Beschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts unterlägen dann einem ähnlichen Beweisverfahren, wie wir es bei der Enteignung kennen. Die Behörden müssten also beweisen, daß eine bestimmte Beschränkung in unbestreitbarer Weise dem Allgemeininteresse entspreche, wobei nicht klar wird, ob das angebliche "Gemeininteresse" wirklich das Gemeinwohl darstellt.¹⁴

Diese ganze Verwirrung ist die Folge davon, daß man, *Kant* folgend, in der Ethik wie in der Rechtsphilosophie von der durch die alt-klassische Naturrechtslehre verteidigten, jeglichem Recht vorgeordneten metaphysischen Seinsordnung Abschied genommen hat. Bei *Kant* gibt es keine Bestimmung der absoluten ethischen und rechtlichen Prinzipien durch die reale menschliche Natur. Es gibt nur das von der realen Wirklichkeit losgelöste, inhaltlose Absolutum einerseits und das einzig durch das positive Gesetz oder den freien Konsens aller bestimmte inhaltliche Recht. Wie soll man nun die Fälle lösen, in denen die Gesellschaftsglieder bestimmte Rechte mit absolutem Anspruch einfordern?

Vom Arbeitsrecht aus gesehen, heißt dies: Für die Tarifparteien gilt einerseits das formale Recht des freien Aushandelns der Interessen mit der moralischen, positiv-rechtlich nicht umschriebenen Pflicht, das

¹³ Zur Zweckbestimmung privater Datennutzung, in: Recht der Datenverarbeitung - RDV - Jhrg. 4, 1988, 176 ff.

¹⁴ Die Rollentheorie *N. Luhmanns*, in der *H. Ehmman* den Grund der juristischen Unlogik sieht, ist ebenfalls formalistisch, insofern sie die Rolle, die ein Individuum in der Gesellschaft als seine eigene Rolle erkennt, mangels inhaltlicher Kriterien zu einem Absolutum macht. Dabei handelt es sich nur um ein hypothetisches Absolutum, das seinen wirklichen Stellenwert im Sinn der positivistischen Systemtheorie einzig von der gesellschaftlichen Entwicklung her erhält. Im Gegensatz zu den begründungsphilosophisch orientierten Auffassungen - sowohl der Naturrechtslehre als auch der *Kant'schen* Transzendentalphilosophie - gibt es in der Theorie *Luhmanns* überhaupt kein ethisches Absolutum.

Gemeininteresse zu beachten, andererseits das positiv-rechtliche Gebot der Kampfparität, das aber in der konkreten Wirklichkeit unkontrollierbar ist.

Man kann diese verwickelte Philosophie auch einfacher darstellen. Mit der Aufklärung ging der mit Werten gefüllte Begriff der Ordnung verloren. Allgemeine Werte gibt es höchstens noch in dem Sinn, daß man annimmt, jeder erkenne noch irgendwelche Werte, für die er sich aber nicht von einem Gemeinwohl her verpflichtet fühlt, sondern einzig aufgrund seiner autonomen Vernunft. Ein mit Werten gefülltes Gemeinwohl kann es nur geben, wenn man annimmt, daß der Gemeinschaft als Ganzem eine Wertewelt vorgegeben ist, die nicht erst durch die Selbstverpflichtung der einzelnen entsteht. Der moderne Begriff des Gemeinwohls entspricht mehr dem des gemeinsamen, von den einzelnen selbstbestimmten Interesses, wobei unterstellt wird, daß die Gemeinsamkeit aus der selbstbestimmenden Vernunft aller entsteht. Will man dieses gemeinsame Interesse im Sinn einer vorgeordneten Norm inhaltlich bestimmen, dann bleiben nur zwei Möglichkeiten: man übernimmt das Ordnungsdenken entweder des alt-klassischen Naturrechts des *Thomas von Aquin* oder das des Marxismus, gemäß dem alle Menschen von Natur gleich sind und darum notwendigerweise gleich denken müssen, sonst wären sie der Natur entfremdet. Jede andere Philosophie verbleibt beim formalen Gesetz, bei der Methodologie, bei der Ordnung nach Spielregeln. Und die Spielregel ist für die Tarifparteien die Kampfparität.

Eigentümlicherweise kann sich der Mensch doch nicht vom Gedanken des allen Einzelinteressen vorgegebenen Gemeinwohls trennen. Sowohl die Gewerkschaften wie auch die Unternehmer versuchen, ihre Interessenlage mit dem Hinweis auf die Gemeinwohlkonformität zu legitimieren. Nicht anders verfahren auch die politischen Parteien.

Die UNO hat in ihrer Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 keine langen philosophischen Erörterungen nach dem Muster der deutschen Rechtsphilosophie angestellt. Sie folgt einfach dem Grundschema von *Locke*: Der konkrete Mensch hat Anrecht auf Leben, Freiheit und gleiche Behandlung, auf Eigentum, auf freie Äußerung seiner Meinung, auf soziale Sicherheit, auf Arbeit, auf freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf einen dem Wert seiner Arbeit entsprechenden Lohn usw. Da man im ersten Artikel die Formulierung, der Mensch sei von Natur frei, vermeiden wollte, erklärte man einfach, er sei frei von Geburt. Beim Begriff der Natur befürchtete man die Verwicklung mit bestimmten Philosophien. Der Begriff der menschlichen Natur hätte z.B. christlich ausgelegt werden können. Die subjektiven Rechte wären dieser übergreifenden naturrechtlichen Norm unterworfen worden. Man hätte dann von einer

geschaffenen Natur sprechen müssen. Das aber durfte in keinem Fall akzeptiert werden. Deswegen wurde nicht nur der Begriff Natur, sondern auch der des Schöpfers durch Abstimmung abgelehnt. Dennoch war man sich klar, daß die subjektiven Rechte irgendwie normiert werden müssen. Um sich aus diesem Dilemma zu retten, erklärte man in Artikel 29, das Individuum habe Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Es müsse sich darum den durch Gesetz statuierten Begrenzungen unterwerfen. Dieser Artikel konnte die Vertreter der sozialistischen Staaten beruhigen, denn in Ausnützung dieses Artikels steht es im Grunde jedem Staat frei, gemäß seinem Ordnungsdenken die subjektiven Rechte konkret zu definieren. Mit diesen sehr einfachen politischen Überlegungen kommen wir zu einem nicht weit von der Philosophie *Kants* liegenden Resultat: Im Vordergrund steht zwar nicht mehr nur die formale Freiheit, sondern stehen inhaltlich bestimmte subjektive Rechte, die aber nicht durch die Vernunft gemäß einer vorgegebenen, vom Menschen nicht manipulierbaren Natur konkretisiert, sondern vom Gesetzgeber willentlich statuiert werden. Dort, wo das positive Gesetz wie im deutschen Arbeitsrecht keine gesetzliche, kontrollierbare Regelung im Sinn der Gesamtordnung, d.h. des Gemeinwohls, vorgenommen hat, bleibt die unbehinderte, höchstens durch die Individualmoral der Sozialpartner wohlwollend begrenzte formale Freiheit.

Die Wirtschaftsphilosophie

Nicht nur die Juristen, auch die Wirtschafts- und Politikwissenschaftler sind mitschuldig an der Entwicklung unseres wertfreien gesellschaftlichen Denkens. Wertfreies Gesellschaftsdenken ist typisch für die Erstellung von Modellen sozialen Handelns, wie wir sie z.B. von *Max Weber* und *Carl Schmitt* kennen. Bestimmte Handlungsmotive werden aus dem Gesamt menschlichen Wollens herausgelöst und in die gesellschaftliche Szenerie gesetzt. In der Annahme, daß alles wirtschaftliche Handeln von dem Motiv des Erwerbs beherrscht ist, sei es in Form des Lohns für geleistete Arbeit oder in der Form der Zurverfügungstellung von Eigentum, kommt man zum Modell der freien Marktwirtschaft. In diesem Modell konkurrieren sich die Anbieter von Arbeitskraft und die von Arbeitsplätzen, es stehen aber auch die Unternehmer untereinander in Konkurrenz. Da im Modell nicht von einer bestimmten Nationalwirtschaft, sondern von der Wirtschaft überhaupt die Rede ist, wird vorausgesetzt, daß die gesamte Arbeitswelt und alle Unternehmer ohne jegliche Begrenzung an der Konkurrenz teilnehmen. Wenn diese Bedingung erfüllt ist und man von einer vollkommenen Konkurrenz im weitesten Ausmaß sprechen kann, dann müßte die Spielregel eigentlich zugleich die Forderung der Gerechtigkeit erfüllen, weil jeder einzelne annehmen kann, daß die Bewertung seiner Leistung dem Prinzip der

sozial ausgehandelten Parität, also dem Gleichgewicht entspricht. Die Kampfparität ist in diesem Modell die angemessene Norm gesellschaftlichen Handelns im Sinn der Gerechtigkeit. Diese Vorstellungswelt ist sattsam bekannt aus den Schriften von *Adam Smith* und *David Ricardo*.

Gleiches gilt vom Modell der reinen Politik, das *Max Weber* in seiner Schrift "Politik als Beruf" und *Carl Schmitt* in seiner Freund-Freind-Theorie zum Ausdruck gebracht haben.

Das Denken in Modellen, in denen es keine Werturteile, sondern nur aus dem Leben abstrahierte Einzelinteressen gibt, ist eine theoretisch fruchtbare Denkübung. Gefährlich wird es, wenn man die Modelle in die Wirklichkeit überträgt. Die Unternehmer sind nicht nur Gewinnroboter, die Arbeitnehmer nicht nur Lohnjäger. Die Unternehmer wie auch die Arbeitnehmer haben ein Lebensinteresse, etwas zu leisten. Immerhin ist das Modell eine Orientierung in jenen Bereichen, in denen Mechanismen gerechte Ordnung schaffen.

Für das Verhältnis der Sozialpartner kann aber das Modell in keiner Weise gelten. In Wirklichkeit gibt es die umfassenden Gruppen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht, wie sie im Modell impliziert werden. Es gibt nicht *die* Wirtschaft, sondern nur Nationalwirtschaften. Ein Streik in der deutschen Autoindustrie wird von den Arbeitnehmern anderer Nationen nicht übernommen. Die Lohnforderungen in der deutschen Industrie müßten eigentlich überall in der gleichen Branche mitgemacht werden, um die deutschen Produkte im Vergleich zu ausländischen nicht zu verteuern. Die Gewerkschaften nehmen aber das Modell der vollkommenen Konkurrenz für sich in Anspruch. Bei Lohnerhöhungsforderungen nehmen sie keine Rücksicht auf die internationale Konkurrenzfähigkeit. Sie präsentieren sich dadurch in einer Weise, als wären sie die Vertreter der gesamten Arbeitnehmerschaft. Dieser Widerspruch ist mit ein Grund dafür, daß von Kampfparität niemals die Rede sein kann.

Resultat

Die geistesgeschichtliche Entwicklung stützt die klassenkämpferische Einstellung der Gewerkschaften. Trotz der Bemühung einiger erleuchteter Juristen ist es nicht möglich, einen Neubeginn im Verständnis der Tarifparteien zu erwarten. Es muß schon zu ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenbrüchen kommen, wie wir sie aus der augenblicklichen Misere sozialistischer Länder kennen, damit die Vernunft der Öffentlichkeit und im Gefolge der Politiker zur Einsicht kommt, daß die bisherige Denkweise falsch war. Sollte diese Einsicht nicht rechtzeitig kommen, dann bleibt nur die Aussicht auf ein autoritäres Regime. Die Demokratie ist, wie *Tocqueville* erklärte, nicht nur eine Angelegenheit der Freiheit aller, sie bedarf eines Grundkonsenses für die gemeinsame Aufgabe. *Ernst Fraenkel* hat diesen Gedanken noch schärfer gefaßt: "Für eine funktionierende westliche Demokratie ist die Existenz von Interessengruppen und die Geltung eines Naturrechts gleich unentbehrlich ... Nur wenn Deutschland die Notwendigkeit und Wirksamkeit eines Naturrechts zu bejahen bereit ist, hat es den inneren Anschluß an die westlichen Demokratien endgültig vollzogen".¹⁵ So wie es jetzt aussieht, ist in Deutschland und auch anderswo in Europa die Rückwendung zum Naturrecht mit seinem Gemeinwohlbegriff nicht in Sicht. Wir werden also mit dem Arbeitskampfrecht so lange leben müssen, bis die Gesellschaftsglieder der Streiks restlos überdrüssig werden und nach einem starken Staat rufen, dessen Stärke allerdings dann auch mit der Freiheit aufräumen wird.

¹⁵ Deutschland und die westlichen Demokratien, 5. Aufl., Stuttgart 1973, 46.

Die Wirtschaftssysteme*

Die Problemstellung

Für "Wirtschaftssystem" wird auch die Bezeichnung "Wirtschaftsordnung" gebraucht. An sich ist es einerlei, für welchen Namen man sich entscheidet. Ordnung gibt es in einem Gebilde nur, wenn die vielen Einzelwesen nach einem Maßstab, einem Grundsatz oder einer Regel zu einer Einheit zusammengefügt sind. Der Begriff "System" besagt das gleiche. Er weist vielleicht unmittelbarer auf die Ordnungseinheit von vielen einem Gesetz oder Prinzip folgenden Handlungen hin. In der Tat geht es hier um die Frage: Gibt es ein Grundprinzip, aus dem sich eine Zuordnung der vielen wirtschaftlichen Handlungen erkennen oder bestimmen läßt, so daß sich dem Auge des Beschauers ein in sich geschlossenes System bietet?

Wirtschaften ist ohne Planen nicht möglich. Das gilt für das Wirtschaften eines einzelnen wie einer Gruppe oder gar einer größeren Wirtschaftsgesellschaft. Der Wirtschaftende muß wissen, welches Ziel er anstreben und mit welchen Mitteln er es verwirklichen will oder soll. In unserer Frage nach dem sachgerechten Wirtschaftssystem geht es nur um die Planung in einer arbeitsteiligen Wirtschaft.

Besonders zu beachten ist, daß die Frage nach dem Wirtschaftssystem zunächst abstrakt gestellt wird. Subjekt der wirtschaftlichen Handlung ist in dieser Fragestellung der Mensch in einer Wirtschaft, die abstrakt als Wirtschaft als solche betrachtet wird. Das heißt, es ist noch nicht an eine bestimmte, mit anderen nationalen Wirtschaften im Austausch stehende Wirtschaft gedacht. Diese konkrete Sicht erfordert viele Korrekturen am Bild der Wirtschaft als solcher. Wenn z.B. von der Marktwirtschaft die Rede ist, dann stehen die in der Wirtschaft Tätigen in einem geschlossenen Ganzen, so daß hemmende Einflüsse auf die wirtschaftliche Ordnung außer Betracht fallen, durch die unter Umständen (im Hinblick auf das marktwidrige Verhalten anderer Nationalwirtschaften) nicht-marktwirtschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Zölle bei der Einfuhr oder Subventionen bei der Ausfuhr, notwendig werden. Und

* Für die wertvollen Anregungen zu diesem Traktat danke ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. *Gerhard Merk* (Siegen). Selbstverständlich geben die folgenden Ausführungen ausschliesslich meine eigene Meinung wieder.

zudem ist zu beachten, daß der Mensch, von dem die Rede ist, allgemein der Mensch ist, der rational überlegt, auf welchem Weg er die Knappheit der Güter zur bestmöglichen Verwirklichung des wirtschaftlichen Zieles überwinden kann. Es ist darum im vorhinein an einen Menschen gedacht, der sowohl ein Leistungsvermögen besitzt wie auch unter bestimmten, noch zu erwägenden Bedingungen den entsprechenden Leistungswillen aufbringt. Um es kraß auszudrücken: man denkt nicht an eine Wirtschaftsordnung von Faulpelzen.

I. Der wirtschaftstheoretische Zugang zum Wirtschaftssystem

*K. Paul Hensel*¹ weist im Hinblick auf die Präzisierung des Begriffes Planung darauf hin, daß es sich lediglich um die gesamtheitliche, alle wirtschaftlichen Prozesse umfassende Planung handelt, nicht jedoch um Einzelplanungen wie z.B. die Raumplanung oder die Planung der Prozeßpolitik (mittelfristige Finanzplanung) oder die Planung der volkswirtschaftlichen Strukturentwicklung.

Wirtschaften heißt, die Knappheit der Güter im Hinblick auf die Verbesserung der Bedarfsdeckung überwinden oder vermindern, was nur durch Leistung möglich ist.

Wie kann man nun die menschliche Leistung im wirtschaftlichen Handeln stimulieren? Das ist das Grundproblem, mit dem sich der Wirtschaftswissenschaftler wie auch der praktische Wirtschaftspolitiker und nicht zuletzt der Wirtschaftsethiker beschäftigt. Von seiner Lösung hängt es ab, wem man die wirtschaftliche Entscheidung im gesellschaftlichen Prozeß zumuten kann.

Die menschliche Leistung hängt zwar zunächst von den natürlichen Potenzen des Menschen ab. Zu ihrer Aktuierung braucht der Mensch aber die entsprechende Motivation. Die Bedürfnisse sind unbegrenzt. Für die Deckung welcher Bedürfnisse aber ist der Mensch motiviert, konstant, langfristig Leistung zu erbringen? Wir stoßen hier auf das Interesse. Welches Interesse motiviert den Menschen, und zwar den einzelnen Menschen - denn dieser muß die Leistung erbringen - zu wirtschaftlichen Leistungen?

¹ *K.P. Hensel*, Grundformen der Wirtschaftsordnung, München 1972, 23.

Die Marktwirtschaft

Zu Beginn der Industrialisierung herrschte im Zug des aus dem Individualismus entstandenen Sensualismus die Ansicht, daß nur das Eigeninteresse, also das ganz individuelle Interesse Motiv des menschlichen Einsatzes sein könne. Zwar wußte man auch um den Altruismus, hielt ihn aber für unbrauchbar in einem weitverzweigten Geflecht von Interaktionen, besonders im Bereich wirtschaftlichen Handelns. So ergab sich die Befürwortung des Gewinnstrebens, allgemein ausgedrückt: das Streben nach Besserstellung oder individuellem Vorteil. Die Vertreter des Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts erkannten im Eigeninteresse einen Ausdruck der "Natur" des Menschen.

Wenn das Eigeninteresse zur Natur des Menschen gehört, dann kann die "natürliche Ordnung" der Eigeninteressen nur in einem System bestehen, in welchem sich die Interessen gegenseitig durch Konkurrenz ausgleichen. Auf diese Weise werden die zur allgemeinen Bedarfsdeckung notwendigen Mittel auf die wirtschaftlichste Weise erstellt. Die vollkommene Konkurrenz, die in der freien Marktwirtschaft verwirklicht werden soll, ist darum die "natürliche Ordnung" der Wirtschaft und die einzige Organisation wirtschaftlichen Handelns, innerhalb welcher die zur allgemeinen Wohlfahrt notwendigen Mittel wirtschaftlich produziert werden. In ihr sind Nachfrage und Angebot deckungsgleich. Beide sind Ausdruck vorangehender Leistung. Nur jene Bedürfnisse können sich melden, die durch Leistung abgestützt sind. Die Nachfrage kann darum nur als kaufkräftige Nachfrage verstanden sein. Als Norm der Gerechtigkeit kommt bloß die Tauschgerechtigkeit in Frage. Mit diesem System wird auf dem Weg über das Eigeninteresse freie Leistung gewissermaßen erzwungen. Nicht nur der Kapitalbesitzer, sondern auch der Arbeitnehmer erhält - vollkommene Konkurrenz vorausgesetzt - das, was seiner Leistung entspricht. Mehr gibt es in keinem System zu verteilen.

Das System der vollkommenen Konkurrenz heißt Marktwirtschaft. Die Marktwirtschaft ist die einzige Wirtschaftsordnung, in der die Leistungen nach ihrem gesellschaftlichen Wert korrekt taxiert werden. Unter "gesellschaftlichem Wert" ist hierbei die Wertschätzung verstanden, welche die Güter² - seien diese nun Dienstleistungen (services) oder Waren (Produkte) - vonseiten der Abnehmer erfahren. Diese Wertschätzung drückt sich im Preis aus. Die Abnehmer oder

² Zum Begriff "Güter" in seiner verschiedenen Bedeutung vgl. *Gerhard Merk*, Konfliktstau durch Ungüter, in: *Frieden und Gesellschaftsordnung*, Festschr. für Rudolf Weiler, hrg. von A. Klose, H.Fr. Köck u. H. Schambeck, Berlin 1988, 197-211.

Konsumenten bestimmen demnach in der Marktwirtschaft den Preis: Der Konsument ist "König", er ist Regent der Marktwirtschaft.

Dieses Bild der Marktwirtschaft ist jedoch nur eine Idee, gewissermaßen eine Orientierungsnorm für die Organisation einer effizienten Wirtschaft. In der Praxis sind vor allem zwei Fragen zu lösen:

1. Welche Bedingungen sind zu erfüllen, daß man der vollkommenen Konkurrenz möglichst nahe kommt? Die vollkommene Konkurrenz schließt nämlich die Bedingung ein, daß alle Leistungsfähigen auch am Leistungswettbewerb teilnehmen können. Außerdem sind noch eine Reihe anderer Ordnungsfaktoren wirtschaftlicher Art notwendig, wie z.B. die Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.

2. In welcher Weise können alle jene sozialen Anliegen erfüllt werden, die im Leistungswettbewerb keine Berücksichtigung finden (Familienlohn, Alterssicherung, Existenzsicherung der Nichterwerbstätigen usw.)?

Die Marktwirtschaft ist, vom sozialen Umfeld losgelöst, im Denken eine Utopie, in der Wirklichkeit sogar Ursache sozialen Elends.

Diesem Problem haben sich die Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft gestellt.

In Ergänzung zu den Gedanken der Alt-Liberalen muß noch angemerkt werden, daß man für "individuelles" Interesse besser "privates" Interesse setzt. Denn das individuelle Interesse ist unter Umständen deckungsgleich mit dem Interesse einer kleinen Gruppe, z.B. der Familie, oder selbst - worauf *O. Sik*, allerdings in fragwürdigem Zusammenhang, besonderen Wert legt³ - eines Betriebes oder Unternehmens. Jedenfalls gilt für große Teile Afrikas, daß der Zusammenhalt der Sippe dem Einzelinteresse entspricht.

³ Vgl. die späteren Ausführungen.

Die Soziale Marktwirtschaft

Die Soziale Marktwirtschaft, wie sie von *W. Eucken*, *A. Rüstow*, vor allem von *Alfr. Müller-Armack* konzipiert und von *Ludwig Erhard* praktisch verwirklicht wurde, soll eine sich an Rahmenbedingungen haltende Marktwirtschaft sein. Es geht dabei in erster Linie um eine straffe Währungsordnung, um ein wettbewerbskonformes Kreditwesen, um die Regelung des Wettbewerbs zur Abriegelung von Monopolbildungen (staatliche Wettbewerbspolitik), um eine wettbewerbsneutrale Steuerpolitik, um die Vermeidung der wettbewerbstörenden Subventionspolitik, um das Arbeits- und Sozialrecht (Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit), um Umweltschutz, Raumordnung, Konsumentenschutz gegenüber Übervorteilungen in Kaufakten usw. Um die Ertragsleistung des Wettbewerbs zu sichern, sollen alle Fragen der Vermögensumverteilung aus der Wirtschaft ausgeklammert und durch die sog. "Zweite Einkommensverteilung" erfaßt werden, die durch direkte Zahlungen des Staates oder staatlicher Selbstverwaltungskörperschaften finanziert wird. Es ist auch an Kredithilfen gedacht, welche die Neueingliederung von zukunftssträchtigen Unternehmen in den Wettbewerb sichern sollen. Nicht ausgeschlossen ist auch die Direkthilfe auf regionaler oder Branchenebene an einzelne Unternehmen. Z.B. muß in den Bergregionen den Bauern ein den übrigen bäuerlichen Betrieben proportional gleiches Einkommen gesichert werden, da diese rein marktwirtschaftlich ihre unverzichtbare Aufgabe der Bodenkultur sonst nicht erfüllen könnten. Die Alpen würden verwildern, ihre Wiesen würden jedes Jahr mit Geröll, das der schmelzende Schnee mit sich führt, überschüttet, wenn auf diesen Höhen keine bäuerlichen Familienbetriebe bestünden. Die Preise der Produkte dieser Betriebe (Milch, Käse) sollen jedoch nicht künstlich manipuliert oder gestützt werden, etwa durch staatliche Zahlung eines einkommenswirksamen Ausgleichspfennigs, wie dies bislang in der Schweiz geschah ("Milchrappen"). Vielmehr ist an eine direkte Vergütung für die Kulturleistung einzelner Betriebe gedacht, um auf diese Weise die Preisbildung des Marktes nicht zu deregulieren.

Mit all diesen Rahmenbedingungen soll die dem Markt zugrundeliegende Tauschgerechtigkeit garantiert werden, durch welche die von der Sozialgerechtigkeit geforderte Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, d.h. von Angebot und (kaufkräftiger) Nachfrage, erreicht wird. Da der derart geordnete Wettbewerb dem Ziel der allgemeinen Wohlfahrtsmehrung dient, kann sich diese Marktwirtschaft das Prädikat "sozial" beilegen.

Die Soziale Marktwirtschaft übernimmt, wie man sieht, die Grundidee der Altliberalen (Effizienz der Konkurrenz im Hinblick auf die für den allgemeinen Wohlstand notwendigen wirtschaftlichen Leistungen), flankiert aber den Markt mit einer kräftigen Dosis von sozial orientierten Maßnahmen. Die Tarifautonomie und die damit gegebene Konkurrenz zwischen Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften) und Unternehmerverbänden zählen nach wie vor zur Marktwirtschaft (wenigstens augenblicklich noch).

Die Frage ist nun, ob diese Rahmensetzung ausreicht, um eine flexible, den periodisch wechselnden gesellschaftspolitischen Zielen angepaßte Wirtschaftspolitik zu garantieren, eine Wirtschaftspolitik, die sich gleichzeitig auf die Präferenzen der Bevölkerung abstützen kann, um die allgemeine, vom Interesse motivierte Leistungswilligkeit der Marktteilnehmer zu erhalten. Auf diese Frage glaubt nun *O. Siks* mit seinem System eine bessere Antwort geben zu können als die Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft.

O. Siks Konzeption der humanen Wirtschaftsdemokratie

Sofern man das Wort "sozialistisch" nicht mit den östlichen Systemen der Planwirtschaft in Zusammenhang bringt, könnte man *Ota Siks* Modell auch als "sozialistische Marktwirtschaft" bezeichnen, weil darin das Privateigentum im Sinn der bisher behandelten Formen der Marktwirtschaft, sowohl der altliberalen wie der Sozialen Marktwirtschaft, nicht mehr existiert. Es wendet sich ausdrücklich gegen diese beiden als in gleicher Weise "kapitalistische" Wirtschaftssysteme. Als "human" wird das Modell bezeichnet, weil es die sozialen Gegensätze von Arbeitnehmer und Arbeitgeber beseitigt, als "demokratisch", weil die alternativ möglichen Wirtschaftsziele auf demokratisch-politischem Weg bestimmt werden.⁴ Die Qualifizierung "sozialistisch" vermeidet *Siks*; offenbar deswegen, weil man sonst hinter seinem Modell ideologische Anleihen aus den östlichen sozialistischen Systemen vermuten könnte. Das wäre in der Tat ungerecht.

Mit dem Systemvorschlag *Siks* befassen wir uns hier deswegen etwas eingehender, weil sich darin Elemente befinden, die in der ethischen Analyse der Wirtschaftssysteme besondere Aufmerksamkeit verdienen.

⁴ Vgl. *Humane Wirtschaftsdemokratie*, Ein Dritter Weg, Hamburg 1979.

Kritik an der "kapitalistischen" Marktwirtschaft

In seinen verschiedenen Veröffentlichungen äußert *O. Sik* Zweifel an der Krisenfestigkeit der "kapitalistischen" Marktwirtschaft, unter der er, wie gesagt, auch die "Soziale" Marktwirtschaft, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht worden ist, begreift. Das Hauptgewicht legt er dabei auf die Einkommensbildung und -verwendung zur Absicherung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage.

Sik betont mit den Vertretern der Marktwirtschaft die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Eigeninteressen, sowohl der Konsumenten wie der Unternehmen. Ohne die Interessen an der Einkommenserhöhung, sei es die des Lohnes oder des Gewinns, gebe es keine Marktwirtschaft. Zu jener Planwirtschaft östlichen Gepräges, in der die Bildung von Marktpreisen und der Wettbewerb zwischen selbständigen, an Markteinkommen interessierten Produktionsbetrieben unterbunden ist, gebe es nur die Marktwirtschaft als Alternative, doch sei diese nicht einförmig. Es sei durchaus eine Marktwirtschaft möglich, in der mehr Staat, genauer: demokratisch-politisch geäußerte Zielvorstellungen, zur Erhaltung des Makrogleichgewichts zu Wort kommen. Diese Art Marktwirtschaft habe naturgemäß ein politisches Umdenken zur Voraussetzung. Aber dieses sei durchaus zu erwarten, wenn man die Grundmängel, seien es jene der östlichen Planwirtschaft oder die der kapitalistischen Marktwirtschaft, zu erkennen beginne. Die Wirtschaftsentwicklung könnte also, langfristig gesehen, zu derjenigen Reform beider Systeme drängen, die der Entstehung eines in den Grundzügen einheitlichen Wirtschaftssystems gleichkäme, mit unterschiedlichen Arten von Wirtschaftsordnungen innerhalb desselben. "Das neue System wäre dann weder eine sozialistische noch eine kapitalistische Marktwirtschaft".⁵ *Sik* wendet sich mit diesem neuen Entwurf ausdrücklich gegen die Auffassung, daß es zu einer bloßen Mischung der beiden Systeme, zentralverwaltete und dezentrale, kommen könne. Voraussetzung einer Systemveränderung ist, wie gesagt, eine Veränderung der politischen Ordnung und natürlich, was weniger deutlich ausgesprochen wird, ein Umdenken in der Eigentumsfrage. Da *Sik* in der Sozialen Marktwirtschaft keinen wesentlichen Unterschied zur "kapitalistischen" sieht, nimmt er für seine "Humane Wirtschaftsdemokratie" die Bezeichnung "Dritter Weg" in Anspruch.⁶

Die Kritik *Siks* an der Krisenlastigkeit der kapitalistischen (wie auch Sozialen) Marktwirtschaft ist keine Befürwortung der "Planwirtschaft", wiewohl in seinem Denken die staatliche makroökonomische Planung

⁵ *O. Sik*, Wirtschaftssysteme, Berlin-Heidelberg 1987, 24.

⁶ Vgl. auch: Der Dritte Weg, Hamburg 1972; Argumente für den Dritten Weg, Hamburg 1973.

eine bedeutende Rolle einnimmt. *Sik* verwirft die behördliche Festsetzung von Preisen. Die Preise sollen das Ergebnis von Angebot und Nachfrage sein. Er nimmt die Mikroungleichgewichte der Marktwirtschaft durchaus in Kauf. Sie seien lediglich Ausdruck der Bewegungen von Angebot und Nachfrage. "Immer wird von bestimmten Produkten zuviel, von andern zu wenig produziert werden. Und immer wird sich die Notwendigkeit durchsetzen, die Mikroungleichgewichte so schnell wie möglich zu überwinden und Umfang und Struktur der Produktion zu ändern, um so Verluste für das Unternehmen möglichst minimal zu halten. Damit wird die sich verändernde Produktionsstruktur möglichst flexibel, wenn auch als beständige Korrektur von vorangehenden Fehlentscheidungen, der erkannten Nachfrage angepaßt. Ich halte diesen Mechanismus auf der heutigen Stufe der Entwicklung für einen unersetzlichen Mechanismus, einen Mechanismus, der für die Erhaltung der Mikrostruktur der Produktion notwendig ist. Die Fehler sind zwar nicht auszumerzen, aber die interessenbedingte und flexible Anpassung ist die effektivste Art der Aktion und Reaktion der Produktionsseite."⁷ Damit wendet sich *Sik* ausdrücklich gegen *Marx*, der diese "a posteriori-Wirkung der Produktion" als einen der größten Mängel des Kapitalismus angesehen hat.

Hinsichtlich der Beurteilung der Mikroungleichgewichte geht also *Sik* mit der kapitalistischen Auffassung einig. Gleiches könne man aber bezüglich der Makroungleichgewichte von der "kapitalistischen" Marktwirtschaft nicht erwarten. Das Makroungleichgewicht definiert *Sik* als "das Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtangebot von Konsumgütern und der Gesamtnachfrage nach Konsumgütern auf der einen Seite sowie dem Gesamtangebot von Produktionsgütern und der Gesamtnachfrage nach Produktionsgütern auf der anderen Seite".⁸ Die Produktion dieser zwei großen Gruppen von Gütern müsse im Kapitalismus ohne Kenntnis der zukünftigen Nachfrageentwicklung auf Grund von vagen Erwartungen vorausbestimmt werden. Andererseits werde die Nachfrage nach Konsumgütern (konsumtive Endnachfrage) sowie die Nachfrage nach Produktionsgütern (produktive Endnachfrage) vor allem von der Verteilung der Gesamteinkommen auf Lohnneinkommen und Gewinne sowie der Höhe der Sparquote aus diesen beiden Einkommensgruppen abhängen. "Sobald die Einkommensverteilung sowie die Entwicklung der Sparquoten dazu führt, daß entweder die konsumtive Endnachfrage hinter der Produktion von Konsumgütern zurückbleibt und dagegen verhältnismäßig zu viel potentielle Mittel für die produktive Endnachfrage vorhanden sind oder die konsumtive Endnachfrage zu schnell gewachsen ist, bedeutet dies die Entstehung eines

⁷ Wirtschaftssysteme, 42.

⁸ A.a.O.

Makroungleichgewichtes".⁹ Ein Makroungleichgewicht könne aber nicht auf die gleiche Weise behoben werden wie Mikroungleichgewichte. Die beständige Aufeinanderfolge von Boom und Rezession, die sog. zyklische Entwicklung, gehöre zur kapitalistischen Produktion. Die staatliche antizyklische Wirtschaftspolitik könne durch Umverteilungen höchstens geringe Linderung, jedoch keine Abhilfe schaffen.

Diese Kritik an der "kapitalistischen" Marktwirtschaft entstammt der Unzufriedenheit mit deren Einkommensverteilung. Diese sei zu regulieren. *Sik* nennt diese Regulierung makroökonomische Verteilungsplanung. Nicht die branchenstrukturellen Investitionsallokationen verursachen die Wirtschaftskrisen mit ihren Massenarbeitslosigkeiten, sondern die Fehler in der "Aufteilung des geschaffenen Volkseinkommens auf Löhne und Gewinne zusammen mit den staatlichen Umverteilungsprozessen". "Der Kapitalismus kann keine gleichgewichtige Entwicklung der Lohn- und Gewinnquote und damit auch nicht der Konsum- und Investitionsentwicklung absichern. Soll daher eine der langfristigen Kapitalproduktivitätsentwicklung angepaßte gleichgewichtige Entwicklung des Konsums und der Investitionen erreicht werden, muß ein Weg beschritten werden, der es ermöglicht, jeweils im vorhinein das notwendige Wachstum der durchschnittlichen Löhne zu berechnen, um eine optimale Konsumausgabenentwicklung abzusichern. Eine solche optimale Konsumausgabenentwicklung liegt dann vor, wenn der Konsum gerade durch den volkswirtschaftlichen Umfang der Investitionen - bei der gegebenen Kapitalproduktivität - abgesichert werden kann. Dies verlangt eine *planmäßige Regulierung der funktionellen Eigentumsentwicklung*, vor allem der Lohnentwicklung, als auch einer *regulierten Gewinnbeteiligung* der Mitarbeiter von marktmäßigen Unternehmungen".¹⁰

Gemäß *Sik* soll der Arbeitnehmer nicht nur Einkommen aus Lohn beziehen, sondern auch aus dem Gewinn des Unternehmens. Bei diesem Punkt setzt er an, um seine Konzeption zu entwickeln. An der kapitalistischen Marktwirtschaft rügt er, wie aus dem zitierten Text hervorgeht, die Unausgeglichenheit von Lohneinkommen und Investitionen.

Störend wirkt nach *Sik* die Tarifautonomie.¹¹ Für die ganze Wirtschaftsgesellschaft habe zu gelten "für gleiche Arbeit gleichen Lohn". Darum sieht er einen allgemeingültigen Lohnkatalog vor, der jedoch

⁹ A.a.O. 43.

¹⁰ Wirtschaftssysteme, 176; vgl. auch: Humane Wirtschaftsdemokratie, Ein Dritter Weg, Hamburg 1979, 627 f.

¹¹ Wirtschaftssysteme, 177.

flexibel gehandhabt werden müsse, etwa durch jährliche Anpassung gemäß den sich ändernden Verhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage bei dieser oder jener Berufskategorie bzw. Arbeitstätigkeit.¹²

Da die einzelnen Unternehmen miteinander in Konkurrenz stehen, erzielt auch jedes Unternehmen einen je eigenen Gewinn. Die Gewinnbeteiligung ist darum von Unternehmen zu Unternehmen verschieden. Jedoch sieht *Sik*, wie gesagt, gesamtheitlich eine gewisse Quotenregelung der Gewinnausschüttungen vor, um zu verhindern, daß die im Unternehmen Beteiligten aus reinem Konsuminteresse den Gewinn verzehren. *Sik* möchte also die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen vor den unersättlichen Einkommensgelüsten der Mitarbeiter retten (Gewinnbeteiligungsregeln). Der Markt verlange eine vielgliederte Unternehmensstruktur und eine breitgestreute Vermögensbildung der Unternehmen. Im Interesse der Konkurrenz werden staatliche Subventionen und Steuerprivilegien abgelehnt.

Sik begünstigt nicht eine Gleichmacherei der Lohn- oder Gewinneinkommen. Er verteidigt ausdrücklich die Differenzierung von Einkommen und Besitz. Er lehnt branchenstrukturelle Investitionsplanung ab. Ihm kommt es einzig darauf an, das zukünftige Produktionswachstum global zu erfassen und zu berechnen, wieviel aus dem wachsenden Volkseinkommen für Konsumausgaben verwendet werden kann und wieviel für Investitionen global übrigbleiben muß. Damit greift er das System der Tarifautonomie mit den verheerenden Mitteln von Streik und Aussperrung an. Von dieser Sicht aus gewinnt *Siks* Konzeption unmittelbare wirtschaftsethische Relevanz. In der Konzeption der kapitalistischen und auch der Sozialen Marktwirtschaft hat man bislang mit wenigen Ausnahmen noch keinen Anstoß an der Einkommensentwicklung genommen, wie sie sich im Gefolge des scheinbar paritätischen Kampfes der Sozialpartner darbietet. Mit welchem Recht können zwei monopolistische Verbände, Gewerkschaften und Unternehmerverbände, unter Berufung auf die Tarifautonomie unter sich die gesamte Einkommensentwicklung eigenmächtig bestimmen und damit auch die Konjunktur entscheidend beeinflussen? In der kapitalistischen (auch Sozialen) Marktwirtschaft haben die Gewerkschaften eine politische Macht inne, wie *Sik* erklärt (Humane Wirtschaftsdemokratie, 362). Es sei nicht einzusehen, warum die Wünsche nach Arbeitszeitkürzung bei einer Minderheit der Arbeitnehmer eine Bevölkerungsmehrheit dominieren solle.¹³

¹² A.a.O. 94.

¹³ Wirtschaftssysteme, 178.

Der Staat als Marktregler

Es ist von hier aus begreiflich, daß *Sik* sich nicht scheut, den Staat, näherhin die demokratisch organisierte Bevölkerung, als Entscheidungsgewalt dafür einzusetzen, welche Entscheidung aus einigen möglichen Entwicklungsalternativen für die jeweils nächste Periode zu bevorzugen ist. Die Steigerung der volkswirtschaftlichen Arbeitsproduktivitätsrate kann zu verschiedenen Zielprozessen führen. Diese sollen in einem Makroplan zusammengefaßt werden. *Sik* führt folgende Alternativen an:

1. Steigerung der privaten Konsumtion,
2. Steigerung der Versorgung durch öffentliche Güter,
3. Wachstum der Investitionen und Produktion,
4. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
5. Kürzung der Arbeitszeit,
6. Erreichung und Erhaltung der Vollbeschäftigung.

Das Volk müsse entscheiden, ob eine Kürzung der Arbeitszeit einer weiteren Steigerung des materiellen Konsums oder ob nicht vielmehr umgekehrt - im Hinblick auf größere Bevölkerungsteile, denen das Nötige abgeht - eine bessere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse einer Arbeitszeitkürzung vorzuziehen sei. Die verschiedenen Parteien sollten sich an der Aufstellung der unterschiedlichen Planalternativen beteiligen. Anlässlich der jeweiligen Parlamentswahlen könnte die Bevölkerung ihrem Willen Ausdruck verleihen.

Dies alles hat natürlich, wie *Sik* besonders betont, nichts mit einer Planung des Produktionswachstums einzelner Branchen zu tun. Jedes Unternehmen und jede Branche entscheidet nach eigener Marktbeurteilung über ihre individuelle Investitionstätigkeit und Produktionsentwicklung. "Nur das Wachstum der durchschnittlichen Löhne bzw. der Koeffizienten von Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter würden auf andere Weise mit Hilfe von Planalternativen bestimmt werden."¹⁴ An ähnliche exogene Variablen seien die Unternehmen in ihren Entscheidungen über das Lohnwachstum bereits in den heutigen Lohnverhandlungen gewöhnt.

Siks Vorschlag hat jedenfalls den Vorteil, daß das Lohnwachstum nicht den Sonderinteressen der Sozialpartner oder gar vordringlich der Gewerkschaften, sondern gesamtwirtschaftlichen Zielen untergeordnet

14 A.a.O. 179.

wäre. Natürlich ist damit die Tarifautonomie, wie wir sie gewohnt sind, ausradiert. Wirtschaftsethisch betrachtet, wäre dies kein Nachteil.¹⁵

Mit seinem System bindet *Sik* die wirtschaftliche Entwicklung an die politische Volksentscheidung. An sich ist dies nichts Befremdendes. In der Schweiz kennt man diesen Sachverhalt in anderer, allerdings nur punktueller Weise schon längst. Die Forderung nach Arbeitszeitkürzung wurde in einem Volksentscheid hochgradig abgelehnt, weil sich auch der einfache Bürger die Frage vorlegte, wer diese Arbeitszeitkürzung zu guter Letzt bezahlen müsse. Auch das berühmte Friedensabkommen in der Metallindustrie wurde nur auf politischen Druck hin abgeschlossen, weil die Gewerkschaften den Gesetzgeber fürchteten.

Ohne politische Entscheidung, d.h. ohne Staat kommt auch die Soziale Marktwirtschaft nicht aus. Er muß die Mittel für die Versorgung aller jener, die am Wirtschaftsprozeß nicht mittätig sein können, beschaffen (Sozialpolitik im engen Sinn). Das kann nicht ohne Belastung der Marktwirtschaft geschehen. Der Staat muß Entscheidungen für die Umweltpolitik fällen. Es kann der Fall eintreten, daß Kernkraftwerke aus irgendwelchen Gründen für die Bevölkerung nicht mehr tragbar sind. In einer demokratischen Staatsgemeinschaft ist letztlich der Volkswille hierfür zuständig. *Sik* denkt hierbei an eine Art Referendumsdemokratie. Das Volk soll wissen, welche Sparkonsequenzen es zu tragen oder welche Abhängigkeit vom Ausland es in der Stromversorgung in Kauf zu nehmen hat, wenn Kernkraftwerke ausgesetzt werden usw.

Abschließende Würdigung

Die hier gebotene Kurzfassung des *Siks*chen Marktsystems müßte allerdings durch die Berücksichtigung der zugrundeliegenden Auffassung von Eigentum und dementsprechend von Unternehmensverfassung ergänzt werden. Die Volksabstimmung über die Planalternativen auf höchster politischer Ebene verlangt einen entsprechenden Unterbau: eine Gesellschaft, in welcher die Glieder darauf seelisch eingestellt sind, ihre Eigeninteressen im Rahmen der Gemeinschaftsinteressen zu sehen. Auf wirtschaftlichem Gebiet geschieht dies, erklärt *Sik*, durch Partizipation am Kapital. Der Bürger, der mehr Lohn wünsche, müsse zugleich auch an "sein" Unternehmen denken, an dessen Kapital er teilhat und von dem er nur leben kann, wenn es floriert. Die besondere Philosophie vom Interesse, die *Sik* in der Darstellung seiner Eigentumsauffassung entwickelt, wirkt sich naturgemäß auf seine Vorstellung von der Unternehmensverfassung aus.

15 Vgl. A.F. Utz, Weder Streik noch Aussperrung, Bonn 1987; W. Ockenfels, Hrsg., Krise der Gewerkschaften - Krise der Tarifautonomie?, Bonn 1987.

Einmal abgesehen von der noch zu besprechenden Eigenheit der Eigentumslehre *Siks*, ist seinem Gedanken grundsätzlich zuzustimmen, daß Volksentscheidungen über wirtschaftliche Ziele eine Gesellschaft von Eigentümern voraussetzen. Sonst fehlt die abgewogene Motivation. Die Referendumsdemokratie der Schweiz ist aus dem Kampf von Eigentümern (Bauern) gegen Unterdrückung entstanden, und ihre Politik ist auch heute noch die Politik von Eigentümern. Wenn aber die Unternehmensverfassung, wie sie *Sik* sich vorstellt, eine wesentliche Voraussetzung für seinen Vorschlag der makroökonomischen Einkommensverteilung ist, dann könnte man von der Wirtschaftsethik aus wohl Zweifel anmelden.¹⁶

Manches erinnert an die Anliegen der Sozialen Marktwirtschaft. Auch die Soziale Marktwirtschaft ist an einer ruhigen Entwicklung der Löhne interessiert. Auch sie wünscht breitgestreutes Unternehmertum mit eigener Initiative und Kompetenz in den Investitionen, echte Konkurrenz unter Ausschluß von Subventionen und Steuerprivilegien. Als Besonderheit der *Siks*chen Konzeption könnte man den staatlichen Plan bezeichnen. Doch wird dieser nur als indikativer Plan verstanden. Etwas Ähnliches kennt die Soziale Marktwirtschaft in den jährlichen Gutachten der Weisen. Spezifisches Sondergut bei *Sik* sind die planmäßige Lohnregulierung, die Gewinnbeteiligungsregeln u.ä., vor allem aber die ganz eigene Eigentumsform der Unternehmen, die Aufhebung des individuellen Kapitaleigentums, d.h. des unternehmerischen Privateigentums, mit dem im herkömmlichen Sinn der Marktwirtschaft auch die individuelle, von den lohnabhängigen Mitarbeitern getrennte Verfügungsmacht des Kapitalbesitzers verbunden ist. Nach *Sik* ist das Unternehmen ein Kollektivverbund, in dem es kein Eigentum, sondern nur kollektive Dispositionen der Mitarbeiter über Kapital gibt. Wer einen Eigentümer sucht, muß auf den Staat zurückgreifen. Doch tritt die Frage nach dem Träger der Eigentumsrechte im Unternehmen völlig zurück. Im Vordergrund steht das Management, das gemäß *Siks* Unternehmensverfassung von den Mitarbeitern bestellt wird.

Daß die Eigentumsfrage in der Marktwirtschaft keine Rolle spiele, ist übrigens auch Ansicht vieler Vertreter der kapitalistischen Marktwirtschaft. Es wird erklärt, der Eigentümer des Kapitals in der Aktiengesellschaft sei nur an den Renditen interessiert, während die Frage der Investitionen von den Managern gelöst würde. Wenn man den rechtlichen Eigentümer aus dem Konzept der Marktwirtschaft streicht, ist nicht einzusehen, warum jene liberalen Vertreter der Marktwirtschaft, die den privaten Eigentümer für die Marktwirtschaft als entbehrlich ansehen,

¹⁶ Vgl. A.F. Urz, Zwischen Neoliberalismus und Neomarxismus, Köln 1975, 100 ff., 130 f.

nicht das *Siks*che Konzept übernehmen, da dieses immerhin gewisse Mängel der kapitalistischen Wirtschaft beseitigt. Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal des *Siks*chen Modells ist gerade die ganz eigene Konstruktion des Kapitaleigentums.

Gemäß der Eigentumsauffassung *Siks* ist das sogen. Miteigentum des Arbeitnehmers nur eine Teilnahme am Unternehmen, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Damit würde sich im Vorhinein der reine Arbeitsvertrag in einen Gesellschaftsvertrag verwandeln, was wirtschaftsethisch nichts Befremdendes an sich hat, im Gegenteil könnte eine solche Entwicklung befürwortet werden, sofern man allerdings, nicht zuletzt auch um der Mobilität der Arbeit willen, einen anderen Eigentumsbegriff zugrundelegt.

Mit seinem Modell glaubt *Sik*, das Anliegen der kapitalistischen (einschließlich der Sozialen) Marktwirtschaft erfüllen zu können, nämlich eine Konkurrenzwirtschaft, die gegen Krisen (Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage) und damit gegen Inflation und Arbeitslosigkeit gefeit ist.

Ob die Art und Weise der Bestimmung der Lohn- und Gewinnquote der Unternehmen durch die Planbehörde machbar ist, hat der Wirtschaftswissenschaftler in Erfahrung zu bringen. Wenn dieser unwiderlegliche Beweise dagegen vorbringen kann, fällt die *Siks*che Theorie der Politik des wirtschaftlichen Gleichgewichts dahin. Rein theoretisch hätte das System immerhin den Interessenkampf von Arbeitnehmer und Unternehmer, wie er in der kapitalistischen und in der Sozialen Marktwirtschaft besteht, beseitigt. Gegenüber der in der heutigen kapitalistischen Marktwirtschaft da und dort eingeführten paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer könnte das *Siks*che System den Vorteil buchen, daß es den Interessengegensatz ganz aufheben würde, ohne sich mit einem so zwittrigen Instrument wie der Mitbestimmung behelfen zu müssen. Denn die unternehmerische Mitbestimmung nimmt sich nur als Pflaster aus, das auf den Arbeitsvertrag in der kapitalistischen Wirtschaft schlecht oder überhaupt nicht paßt. Faßt man dagegen die Eigentumsfrage als die wesentliche Frage in der Unterscheidung der Wirtschaftssysteme ins Auge, dann hat man in erster Linie zu untersuchen, ob im System *Siks* die Motivation der zu Unternehmern avancierten Mitarbeiter ausreichen würde, die Kapitalinteressen genauso zu vertreten wie die persönlichen Einkommensinteressen. Hiermit stößt man auf den Grund allgemein menschlicher Motivation im Umgang mit den materiellen Gütern. Das heißt, man ist mit der anthropologischen Grundlage der Wirtschaftsethik konfrontiert.

Die Zentralverwaltungswirtschaft

Den Ausdruck "Zentralverwaltung der Wirtschaft" hat bereits *Engels* gebraucht. Durch *W. Eucken* ist der Ausdruck "Zentralverwaltungswirtschaft" in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur heimisch geworden.¹⁷ Die Bezeichnung "Planwirtschaft" ist irreführend, da jede Wirtschaft geplant sein muß. Entscheidend ist, welche Subjekte planen. In der Marktwirtschaft sind es an erster Stelle oder - sollten es zunächst sein - die einzelnen Haushalte. Darum spricht man von dezentraler Planung. Im Gegensatz dazu steht die zentrale Planung, die von einer obersten Stelle, dem Staat, ausgeht. Da wirtschaftliches Planen im Sinn der Wirtschaftstheoretiker, für welche die Zielbestimmung der Wirtschaft eine Angelegenheit außerwirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder politischer Kompetenzen ist, isoliert erfaßt wird, heißt wirtschaftliches Planen: vorausschauend den wirtschaftlichen Prozeß so organisieren, daß beim Einsatz der Produktionskräfte deren Knappheit strengstens berücksichtigt ist, also sowohl mit dem Kapital als auch mit den Arbeitskräften sparsam umgegangen wird. Demgemäß unterscheiden sich die Wirtschaftssysteme vom wirtschaftstheoretischen Standpunkt aus nach dem Maßstab, an dem die Einhaltung der aus der Knappheit der Produktionskräfte sich ergebenden Forderungen gemessen wird. Die Knappheit eines Gutes wird hierbei definiert als "Differenz zwischen seiner verfügbaren Menge und seiner Bedarfsmenge".¹⁸ "Es kann nur so viele gesamtwirtschaftliche Planungssysteme geben, wie es Arten der Anzeige von Knappheitsdifferenzen gibt".¹⁹

Nun gibt es gemäß den Wirtschaftstheoretikern nur zwei Formen der Knappheitsanzeige, entweder durch Preise, die durch die Beziehung von Angebot und Nachfrage gebildet wurden, oder durch Mengensalden in güterwirtschaftlichen Planbilanzen.

Hensel meint mit vielen anderen Wirtschaftstheoretikern, daß die Stellung des Eigentums kein unterscheidendes Merkmal der Zentralverwaltungswirtschaft sei; denn auch eine sozialistische Wirtschaft könne sich sowohl mit öffentlichem wie mit privatem Eigentum verbinden.²⁰ Parallel hierzu erkennt *Hensel* auch in der Zentralverwaltungswirtschaft die Möglichkeit von, allerdings begrenzter, Marktwirtschaft. Er meint andererseits, daß in jedem Fall zur

¹⁷ Vgl. *K.P. Hensel*, a.a.O. 102.

¹⁸ *Hensel*, a.a.O. 22.

¹⁹ *Hensel*, a.a.O.

²⁰ *Hensel*, a.a.O. 106.

Zentralverwaltungswirtschaft zwei Elemente gehören: die staatliche Preisfestsetzung und das Prinzip der Planerfüllung.²¹

Dagegen ist einzuwenden, daß mit der Festsetzung der Preise und mit der Forderung der Planerfüllung die Disposition über Produktionsmittel derart eingeschränkt ist, daß die Konsequenzen, die sich mit dem Privateigentumsrecht verbinden, nicht mehr zur Geltung kommen. Gewiß kennen auch die Marktwirtschaften (indirekte) Preisregelungen und die Erfüllung eines gewissen Plansolls. Um die Bodenspekulation einzudämmen, wendet die Marktwirtschaft die Abschöpfung des Mehrwertes an, der sich durch die Marktverhältnisse ergeben könnte. Auch wird die produktive Ausnutzung des Bodens, also eine gewisse Planerfüllung, teilweise durch Steuerbelastung erzwungen. Dennoch sind die Prinzipien einer Zentralverwaltung und einer Marktwirtschaft völlig verschieden.

Grundsätzlich geht die Marktwirtschaft nicht von staatlich verordneten Preisen und auch nicht von einem Plansoll aus. Es handelt sich hier lediglich um die Verhinderung von sozial nicht tragbaren Eigentumsverhältnissen oder Dispositionen über Eigentum. Kern der Marktwirtschaft ist immer das private Eigentumsrecht, zu dem auch die Dispositionsfreiheit gehört, handle es sich nun um das individuelle Eigentum oder das von privaten Gesellschaften. Daß das Recht auf Privateigentum nicht grenzenlos ist, sondern sozialen Zielen unterliegt, gehört in die Begründung der privaten Eigentumsordnung.²²

In der Wertabwägung zwischen zentraler und dezentraler Wirtschaftsplanung, d.h. in der Frage, welche von beiden vorzuziehen sei, stellen die Wirtschaftstheoretiker die Frage, welche von beiden ihr Wirtschaftsziel am sichersten zu erfüllen vermag. Hierbei ist beachtenswert, daß es sich um ganz verschiedene Ziele handelt. In der Zentralverwaltungswirtschaft ist das Ziel durch die Planbehörde gesteckt, in der dezentralen Wirtschaft hingegen durch die einzelnen Haushalte, die gemäß ihrem Einkommen und ihren Wünschen ihr je verschiedenes Ziel bestimmen. Der Vergleich legt, wie man sieht, real sehr verschiedene Planziele zugrunde. Die Bewertung der einzelnen Planweisen kann darum nicht ohne Berücksichtigung der jeweiligen Planziele erfolgen. Man kann diese Vergleichsmethode am folgenden, dem Sport entnommenen Beispiel klar machen: Von zwei Läufern nimmt der eine sich vor, die vorgeschriebenen fünf Kilometer mit möglichst geringem Risiko für seine Gesundheit zu laufen, während der andere ohne eine solche Rücksicht

²¹ A.a.O. 110.

²² Vgl. *A.F. Utz*, Zwischen Neoliberalismus und Neomarxismus, 131.

seine Leistungskapazität bis zur Risikogrenze ausschöpft, in der bloßen Hoffnung, daß dadurch keine Gesundheitsschädigung verursacht wird. Will man die beiden Sportleistungen vergleichen, sind drei Fragen möglich: 1. welcher von beiden kommt sicherer an sein Ziel?, 2. welcher von beiden hat mehr geleistet?, 3. welcher von beiden ist am Ziel glücklicher? Die dritte Frage ist, auf das Ganze gesehen, die entscheidende. Im Wertvergleich von zentraler und dezentraler Planung unterstellen die Wirtschaftstheoretiker, daß diejenige Planung besser sei, welche eine höhere wirtschaftliche Leistung vollbringt. Und es wird auch mitunterstellt, daß die höhere wirtschaftliche Leistung den Menschen glücklicher mache. Dies wäre richtig, wenn die Mehrung der materiellen allgemeinen Wohlfahrt zugleich Harmonie des Lebens, also Lebensglück, bedeutete. Diese Ansicht fußt aber auf einer rein abstrakten, modellartigen Betrachtung der Wirtschaft ohne Rücksicht auf die Lebensqualität.

Die zentrale Planwirtschaft plant aufgrund einer ganz bestimmten Lebensphilosophie. Die Planbehörde weiß oder vermeint zu wissen, worin das Wohl der Gemeinschaft besteht. Sie geht von der Überzeugung aus, daß der einzelne sein Lebensziel nur von der Gemeinschaft her begreift, sei es aus Freiheit oder Zwang. Die Planbehörde bestimmt darum das Wirtschaftsziel im umfassenden Sinn der Lebensqualität der Gesamtheit. Die beiden Ziele, das der Marktwirtschaft und das der zentralen Planwirtschaft, befinden sich somit auf ganz verschiedenen Ebenen. Sie lassen sich darum vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht vergleichen. Rein wirtschaftlich betrachtet, will die Marktwirtschaft zu den geringsten Kosten einen möglichst großen Komfort erzielen. So etwas steht aber nicht im Programm der Planwirtschaft.

Dennoch ist es rein theoretisch vertretbar, die beiden Wirtschaftssysteme unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Effizienz (Überwindung der Knappheit) zu vergleichen. Doch muß man dabei in Betracht ziehen, daß man nur einen einzigen Gesichtspunkt wirtschaftlichen Handelns erfaßt und dabei den der Lebensqualität aller ausklammert. Unter diesem Vorbehalt kann man sich fragen, welches Wirtschaftssystem den wirtschaftlichen Teil des von ihm gesteckten Zieles sicherer erreicht. In dieser Umgrenzung der Fragestellung, d.h. bei Ausklammerung der philosophischen Begutachtung der Ziele, ist der wirtschaftstheoretische Vergleich korrekt.

Unter dieser Supposition stellt der Wirtschaftstheoretiker an die (durchorganisierte, typische) Zentralverwaltungswirtschaft die Frage: Ist es in einer reichgegliederten, arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft

möglich, ex ante das (rein materiell betrachtete) Wirtschaftsziel so zu bestimmen, daß es mit Sicherheit erfüllt wird?

Dazu ist eine Unmenge von Berechnungen notwendig: augenblicklich vorhandene Produktionsfaktoren, natürliche Ressourcen, Umfang der vorhandenen produzierten Produktionsmittel wie der leistungskräftigen und leistungswilligen Arbeitskräfte, stets berechnet auf die Periode, in der das Wirtschaftsziel erreicht werden muß, ferner Vorausschau für die weitere Zukunft im Sinn der Reproduktion der verbrauchten Kräfte und der weiteren Expansion. Für die rein materiellen Faktoren könnte man eine wirklichkeitsnahe Berechnung als "möglich", d.h. als in sich nicht widersprüchlich ansehen. So widerspruchslos diese Berechnung aber auch sein mag, so geben die Wirtschaftstheoretiker der Verwirklichung einer solchen Berechnung keine Chancen, ganz abgesehen von den enormen Kosten des dazu nötigen Behördenapparates. Tatsächlich ist es bisher keiner Zentralverwaltungswirtschaft gelungen, ihr Planvorhaben zu erfüllen. Der Grund hierfür liegt aber nicht eigentlich in der materiell-technischen Schwierigkeit der Vorausberechnung, auch nicht vordergründig in den hohen Kosten eines solchen Unterfangens, denn diese sind im Grunde nur Begleiterscheinung eines tiefer wirksamen Widerstandes, der in der Motivation des wirtschaftlich engagierten Menschen liegt. Damit befinden wir uns auf wirtschaftsethischem Feld, von dem aus der ganze Fragenkomplex des Wirtschaftssystems angegangen werden muß, wenn er ganzheitlich erfaßt werden soll.

II. Die wirtschaftsethische Betrachtung: Das gerechte Wirtschaftssystem

Die ethische Definition der Wirtschaft als Ansatz der Findung des gerechten Wirtschaftssystems

In der rein wirtschaftstheoretischen Betrachtung werden alle humanitären Werte wie Zufriedenheit und Lebensglück nur insofern gewichtet, als sie die wirtschaftliche Effizienz stützen. In der praktischen Wirtschaftspolitik führt diese Verengung des Gesichtswinkels zu einem unlogischen Flickwerk, wie man dies an der Geschichte der liberalen Marktwirtschaft feststellen kann.

Der Wirtschaftsethiker dagegen nimmt als Ansatz der Beurteilung der Wirtschaftssysteme die werthaltigen Ziele des Menschen. Er sieht als Ziel der Wirtschaft die am wesentlichen Lebensziel des Menschen gemessene materielle Wohlfahrt der Wirtschaftsgesellschaft, natürlich in jedem Fall unter Berücksichtigung der Knappheit der natürlichen Ressourcen, kurz all dessen, was man unter Umwelt versteht. Der sorgfältige Umgang mit der Umwelt gehört zu den erstrangigen ethischen Forderungen, weil, wie schon gesagt, keine Wirtschaftsgesellschaft sich als alleiniger Nutznießer der materiellen Welt betrachten darf.

Der Begriff der am wesentlichen Lebensziel des Menschen gemessenen materiellen Wohlfahrt enthält verschiedene Elemente, die unter Umständen dem Prinzip der Überwindung der Knappheit widersprechen. Bezüglich des Produktionsfaktors Arbeit z.B. handelt es sich nicht in erster Linie um die Produktivitätssteigerung der Arbeit durch die Technik, sondern um das menschliche Anliegen des arbeitenden Menschen. Unter Umständen will ein Mensch aufgrund seiner Lebensanschauung absichtlich bedächtig arbeiten. Diese Umkehrung der Rangordnung darf in keiner Weise als einfältige Abkehr vom typisch wirtschaftlichen Denken und der Technik verstanden werden. Doch geht es dort, wo sich menschliche Probleme stellen, zuerst um die Kenntnisnahme der anthropologisch begründeten ethischen Normen, von denen aus solche technisch-wirtschaftliche Entscheidungen vorgenommen werden müssen. In einer ganzheitlich orientierten Wirtschaftswissenschaft ist eben nicht alles als machbar zu bezeichnen, was auf rein technischem Feld machbar wäre. Es kann nicht Ziel der Wirtschaft sein, eine möglichst große Menge von möglichst guten Nutzgütern zu produzieren, unter Mißachtung der Folgen für die Lebensqualität der gesamten Gesellschaft.

Wie bei der wirtschaftstheoretischen Behandlung der Wirtschaftssysteme ist auch hier bei der Frage nach dem gerechten Wirtschaftssystem zu beachten, daß es sich um eine noch abstrakte Bewertung handelt, d.h.

allgemein aus der Sicht vom Menschen in der gesellschaftlichen Wirtschaft als solcher. Der Mensch ist hierbei das um seiner materiellen wie geistigen Vervollkommnung willen vernünftig und verantwortlich handelnde Wesen.

Die wirtschaftsethische Forderung der Deckung von allgemeiner Wohlfahrt und Eigenwohl

Da Ziel der Wirtschaft die Mehrung der materiellen Wohlfahrt im Sinn eines gesamtheitlich betrachteten Gemeinwohls ist, kann man nur vom Gemeinwohl ausgehen. Da die Wirtschaft einen Verbund von Leistungen einzelner Menschen darstellt, läge es nahe, unmittelbar mit dem subjektiven Recht auf Privatinitiative zu beginnen.²³ Doch muß jede Einzelinitiative sich mit der allgemeinen Wohlfahrt decken. So verschieden Einzelwohl und Gemeinwohl sein mögen, so darf es, sozialetisch betrachtet, doch kein Einzelwohl geben, das nicht Teil des Gemeinwohls wäre. Dies nicht beachtet zu haben, war das Mißverständnis der altliberalen Vertreter der freien Marktwirtschaft.

Im Gegenzug hat *Marx* den Ansatz im Gemeinwohl gesucht, dabei allerdings einen Begriff des Gemeinwohls unterstellt, der, da durch den historischen Materialismus begründet, die Person aus dem Gemeinwohl ausschaltete und den Einzelmenschen nur noch als physischen Teil des Ganzen betrachtete, allerdings in der Hoffnung, daß der einzelne in dem paradiesischen Endzustand ein von jeglichem Zwang befreites Subjekt sein werde. Die ethische Seite der wirtschaftlichen Leistung wird ignoriert, was notwendigerweise zum Fiasko des sozialistischen Wirtschaftssystems führen muß. *Marx* hatte allerdings geglaubt, der Mensch könnte zu der vernünftigen Erkenntnis erzogen werden, daß es sinnlos sei, das Eigenwohl außerhalb des Gesamtwohls zu suchen. Der Gedanke, daß der Mensch an sich vernünftig genug sein sollte, um zu erkennen, daß Gemeinwohl vor dem Eigeninteresse steht, hat seine Richtigkeit. Alle Menschen sind an sich von der Wahrheit dieses Axioms überzeugt. Keine Staatsgemeinschaft kann auf den Vorrang des Gemeinwohls vor dem Eigenwohl verzichten. Ohne diese ethische Forderung könnte die Staatsgewalt für die Verteidigung der staatlichen Gemeinschaft im Kriegsfall vom einzelnen nicht den Lebensentsatz erwarten. Daß das Axiom "Gemeinwohl vor Eigenwohl" zum Fundus ethischer Bewertung

²³ In der Tat gehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute sozusagen alle katholischen Sozialethiker von dieser Position aus, indem sie die Interessenlage des Individuums an den Anfang der Ordnungsfrage stellen. Die Entwicklung begann unter dem Einfluss des rationalistischen Naturrechts mit *Luigi Taparelli* und beeinflusste die erste große Sozialenzyklika "Rerum novarum" *Leos XIII.* (1891). Vgl. Exkurs III in meinem Kommentar: Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit, Nachfolgefassung von Bd. 18 der Deutschen Thomasausgabe, Bonn 1987.

gehört, wird in allen politischen Auseinandersetzungen demonstriert, da alle Parteien betonen, ihr Interesse decke sich mit dem Gemeinwohl.

In der konkreten Entscheidung ist aber der Mensch nicht disponiert, diesem an sich vernünftigen Axiom zu folgen. Das gilt vor allem auf dem Sektor der materiellen Wohlfahrt. Da hilft auch keine Umerziehung im *Marxschen* Sinn, womit dem Menschen beigebracht werden sollte, daß jede Suche nach Verwirklichung des Eigeninteresses eine Entfremdung bedeutete. Und selbst wenn alle Menschen im *Marxschen* Sinn motiviert wären, dann müßte doch jeder die Frage stellen, wer für sich das umfangreiche Wissen beanspruchen könne, worin die Wohlfahrt aller besteht. Für die kleinere Gemeinschaft wie die Familie kann der Budgetverwalter, in der Regel wohl der Vater, ohne Zweifel eine Vorausberechnung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft vornehmen. Kritisch und sogar unmöglich wird es in der Großgemeinschaft mit einer reichgegliederten Arbeitsteilung im Hinblick auf die nicht abzuschätzende Leistungskraft sowie auf den dieser entsprechenden Leistungswillen der wirtschaftlich Mitbeteiligten.

Gewiß ist der Begriff des Gemeinwohls keine leere, nichtssagende Formel (*F. A. v. Hayek*). Es gibt immerhin einige Indikatoren, an denen wir mit Gewißheit erkennen können, ob in einer konkreten Gemeinschaft die Gemeinwohlforderung erfüllt ist oder nicht, ohne uns auf das statistisch ermittelte Sozialprodukt als einzigem Indikator zu verlassen. Aber das ist zu einem großen Teil eine Erkenntnis "ex post", worauf *Ernst Fraenkel* mit Nachdruck hinwies.²⁴ Andererseits ist die apriorische Erkenntnis der allgemeinen Umriss des Gemeinwohls nicht außeracht zu lassen.²⁵ Auch diese Erkenntnis fußt auf einer Erfahrung, jedoch einer anderen als jener, von der *E. Fraenkel* spricht. Bei *E. Fraenkel* wird unter Erfahrung die im Pluralismus sich äußernde Willensbildung verstanden. Bei der apriorischen Erkenntnis handelt es sich um eine allgemeinere, moralische Erfahrung²⁶, aufgrund deren wir die allgemeinen, als normal oder "natürlich" zu bezeichnenden Verhaltensweisen des Menschen im Umgang mit den materiellen Gütern kennen und darum auch die zukünftige Orientierung in den Entscheidungen voraussehen können.

24 Strukturanalyse der modernen Demokratie, in: Reformismus und Pluralismus, Hamburg 1973, 407.

25 Ein Gedanke, der bei *E. Fraenkel* zu wenig beachtet wird. Vgl. hierzu *J. Detjen*, Neopluralismus und Naturrecht, Paderborn 1988, 206 u. passim.

26 Vgl. hierzu: *A.F. Utz*, Erkenntnistheoretische Anmerkungen zur Frage der Trennung von empirischer und philosophischer Gesellschaftswissenschaft, in: Gesellschaftspolitik mit oder ohne Weltanschauung?, hrsg. von der Intern. Stiftung Humanum, Bonn 1980, 227-243.

Diese Erfahrung kommt an das heran, was man die konkrete Natur des Menschen nennt, im Unterschied zur abstrakten, metaphysisch verstandenen menschlichen Natur. Der Mensch verhält sich konkret anders, als es seiner metaphysischen Natur entspricht. In diesem Sinn sagte *Thomas von Aquin*²⁷, die menschliche Natur sei aufgrund der persönlichen Einstellung veränderlich. Gemäß seiner sozialen Natur müßte der Mensch eigentlich spontan dem Axiom "Gemeinwohl vor Eigenwohl" gemäß handeln. Konkret aber verhält er sich gerade im umgekehrten Sinn. Das ist eine so allgemeingültige Erfahrung, daß wir von einer Quasi-Natur sprechen können. Über diese können wir in der konkreten Gestaltung der Gesellschaft und vorab der Wirtschaft nicht hinwegsehen.

Wir brauchen also nicht die konkreten Entscheidungen der vielen einzelnen abzuwarten, um zu wissen, mit welcher Grundorientierung der Gesellschaftsglieder wir zu rechnen haben. Wir wissen im vorhinein, daß der Mensch nicht die Neigung hat, sich dem Gemeinwohl unterzuordnen. In der Frage nach dem Wirtschaftssystem müssen wir mit diesem Menschen rechnen, wenn überhaupt etwas geleistet werden soll.

Was bleibt also zu tun? Soll man den Egoismus zum allgemeinen Motiv wirtschaftlicher Leistung machen? Aus der Philosophie der menschlichen Natur drängt sich auf jeden Fall die Schlußfolgerung auf: Es kann nur jenes Wirtschaftssystem als sachgerechte Lösung in Frage kommen, das der vom Eigenwohl stimulierten Initiative - wenngleich nicht ausschließlich - den praktischen Vorrang in den wirtschaftlichen Entscheidungen zuerkennt. Es handelt sich hierbei nicht um die Freisetzung des Egoismus, wohl aber der vom Eigenwohl diktierten wirtschaftlichen Leistung. Die vom persönlichen Interesse geleiteten wirtschaftlichen Entscheidungen der Gesellschaftsglieder müssen durch das Wirtschaftssystem zur Deckung mit der allgemeinen Wohlfahrt, dem Gemeinwohl, gebracht werden. Darum geht es bei der Suche nach dem wirtschaftsethisch legitimierten, somit als gerecht zu bezeichnenden Wirtschaftssystem.

Die unumgängliche Frage nach dem Eigentum

Aus dem von *O. Sik* vorgelegten Modell kann man lernen, daß die Frage nach dem Eigentum im Zentrum der Untersuchung stehen muß. In seinem Modell gibt es zwar keinen privaten Eigentümer, sondern nur Mitarbeiter. Aber es sind Mitarbeiter, die von ihrem Eigeninteresse motiviert sind, das sie aus dem Ertrag ihres gemeinsam betriebenen Unternehmens mittels Lohn und Gewinnbeteiligung befriedigen. Damit

27 S. Theol. I-II 32,2.

das Unternehmen nicht nur der individuellen Bedarfsbefriedigung der Mitarbeiter dient, sondern ein wirksamer Leistungsfaktor in der gesellschaftlichen Wirtschaft ist und zum Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage beiträgt, müssen die Quoten von Lohn und Gewinnbeteiligung so dosiert werden, daß nicht nur die Kaufkraft der Mitarbeiter, sondern auch die Expansionstüchtigkeit des Unternehmens gesichert sind. Innerhalb dieser vom Staat gesetzten Schranken wird das Motiv des Eigeninteresses zugleich zum Motiv des kollektiven Anliegens des Unternehmens und indirekt des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Wenigstens sieht es *Sik* in dieser Weise.

Der Wirtschaftsethiker muß sich aber fragen, ob das Kollektivinteresse des Unternehmens den Mitarbeiter wirklich so motiviert, wie es das Eigeninteresse tut. *Sik* nimmt dies an, da er glaubt, der Mitarbeiter könne sich als echten Miteigentümer des Unternehmens betrachten, weil er bei allen Investitionen mitbestimmend mitwirkt: "Es geht also darum, für die Mitarbeiter Formen der Kapitalbeteiligung zu finden, bei denen sie sich mit der Zeit als echte Kollektiveigentümer mit den entsprechenden Entscheidungsrechten empfinden könnten. Erst mit einer solchen Entwicklung würde sich die reale Stellung der arbeitenden Menschen und damit auch ihre Interessen und ihr Bewußtsein zu ändern beginnen. Aus reinen Lohnempfängern sollen sie sich zu Mitarbeiter-Miteigentümern verwandeln, deren Lohninteressen sich mit Kapitaleinkommensinteressen verbinden würden".²⁸ Der Mitarbeiter muß gemäß der *Siks*chen Unternehmensverfassung die Deckung von Eigeninteresse und Unternehmensinteresse vollziehen. Er "muß", weil er gemäß der behördlich angeordneten Quotenregelung nicht anders handeln kann. Im Modell *Siks* ist der Arbeiter nur Quasi-Eigentümer. Er kann sich als solcher "empfinden". Das Unternehmen gehört niemandem, es sei denn, dem Staat. Darum besteht gemäß *Sik* für die Flexibilität des Arbeitsmarktes kein Problem, weil "ein Mitarbeiter in einem neuen Unternehmen automatisch wieder Miteigentümer wird".²⁹

Er ist aber tatsächlich nicht eigentlicher Eigentümer. Hier setzt die wirtschaftsethische Problematik an. Werden die beiden Motive, das persönliche Einkommensinteresse und das Kollektivinteresse, wirklich in Deckung gebracht?

Wir kennen bereits wirtschaftliche Einheiten, in denen der einzelne sein persönliches Interesse mit dem Kollektivinteresse zu einem einzigen Motiv verknüpfen soll.

²⁸ Humane Wirtschaftsdemokratie, Ein Dritter Weg, Hamburg 1979, 373.

²⁹ A.a.O. 420.

Es ist dabei nicht etwa an die Selbstverwaltungskörperschaften nach jugoslawischem Muster gedacht. *Sik* distanziert sich ausdrücklich von diesem Modell. Es gibt aber, vor allem religiöse Gemeinschaften, in denen der einzelne sich durch Gelübde frei zur Unterordnung seiner persönlichen Interessen unter das Kollektivinteresse bekennt. Gemeint sind die Ordensgemeinschaften, wie sie in den christlichen Kirchen seit Jahrhunderten bestehen. Aufgrund einer sorgfältigen Analyse des Wirtschaftssystems dieser Gemeinschaften kommt man zum Ergebnis, daß die Identität von persönlichem und Kollektivinteresse nur entweder in ganz kleinen Kommunitäten oder in solchen verwirklicht wird, die für ihre Tätigkeit in keiner Weise auf Produktionsmittel angewiesen sind, wie dies z.B. in den Anfängen des Franziskanerordens der Fall war.³⁰ Sobald der einzelne zur Entfaltung seiner persönlichen geistigen Kapazitäten Kapital (bestimmte Bücher, Büromaschinen usw.) braucht, klaffen persönliche und Kollektivinteressen auseinander. Der einzelne Ordensmann sucht dann in der Regel das für seine persönliche Leistungssteigerung notwendige Kapital außerhalb seines Ordens, nämlich bei Sponsoren.

Wie soll die Deckung dieser beiden Interessen in einer weltlichen Wirtschaftsgemeinschaft verwirklicht werden, wenn sie schon bei Idealgemeinschaften nicht möglich ist?

Der Angelpunkt, um den sich die Frage des geordneten Wirtschaftssystems in einer wirtschaftlichen Großgesellschaft dreht, ist darum das Eigentum, d.h. das Privatrecht auf Kapital und dessen Disposition. Normalerweise ist dieses Privatrecht das Recht eines Individuums. Auf einer bestimmten, unteren wirtschaftlichen Ebene kann auch eine durch natürliche Bande (Verwandtschaft, Stammeszugehörigkeit) zusammengehaltene Gruppe Träger des Privatrechts sein, ohne daß die individuelle Motivation das Kollektivinteresse zurückdrängt. Je größer jedoch die Arbeitsteilung wird, um so mehr steht die persönliche Motivation auf Kosten der kollektiven im Vordergrund.

Das Privateigentumsrecht auf Kapital und dessen Disposition (Investition) muß um der Leistungsmotivation willen als Ordnungsfaktor einer sachgerecht geordneten Wirtschaft betrachtet werden. Damit ist auch der Arbeitsvertrag als allgemeine Regel ausgewiesen. Dies besagt nicht, daß es in dieser marktwirtschaftlichen Ordnung nicht auch Unternehmen geben könnte, die sich als Gemeinschaftsunternehmen der Mitarbeiter

³⁰ Vgl. hierzu: *A.F. Utz*, Das Wirtschaftssystem der religiösen Orden, oder: Ist der Kommunismus möglich?, Bonn 1982.

definieren. In diesem Fall befindet sich ein solches Unternehmen im Rahmen der allgemeinen privatrechtlichen Ordnung.

Der Einwand, der - selbst von liberaler Seite - mit dem Hinweis auf die großen Kapitalgesellschaften vorgebracht wird: daß nämlich die im Arbeitsvertrag stehenden Manager die wirtschaftliche Effizienz des Unternehmens auch ohne Privateigentümer zu sichern vermögen, übersieht, daß den Managern, die selbst kein Risiko tragen, ein Kontrolleur übergeordnet werden muß, der das persönliche Interesse an der Erhaltung seines Eigentums hat, selbst wenn sein Interesse erstrangig auch nur auf Dividenden hin orientiert sein mag.

Nach dem bisher Gesagten hängt die Leistungsmotivation zutiefst mit dem privaten Eigentumsrecht zusammen. Diese Motivation beherrscht alle wirtschaftlich Tätigen, auch die lohnabhängigen. Wir müssen also eine Ordnung finden, in der diese Motivation in der Leistung gesellschaftlich zum Tragen kommt. Und das ist die Wirtschaft, in der alle ihre Leistung - sei es ihre Arbeit oder ihr Vermögen - frei anbieten und aus ihrem Angebot ihr Einkommen sichern können. Die Bewertung der Leistungen hat gesellschaftlich zu erfolgen im Hinblick darauf, daß diejenigen, welche die Leistungen der Produzenten abnehmen - die Konsumenten -, genauso privat motiviert sind wie die Produzenten. Das heißt, wir befinden uns in der Marktwirtschaft, die auf dem Prinzip der Tauschgerechtigkeit gegründet ist.

Die Verwirklichung der Gemeinwohlforderung durch die Politik breiter Streuung von Produktiveigentum

Aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung des privaten Eigentums folgt unmittelbar, daß zur Marktwirtschaft nicht nur das Konsumeigentum, sondern vor allem auch ein breitgestreutes Produktiveigentum gehört. Jede Marktwirtschaft, die das Prinzip, aus dem sie ihre Rechtfertigung erhält (nämlich die private Eigentumsordnung), ernst nimmt, muß also dafür sorgen, daß alle wirtschaftlich Tätigen in irgendeiner Weise zu Produktiveigentum kommen. Hier münden wir auf das Anliegen *O. Siks* ein, allerdings unter Voraussetzung eines anderen Begriffs von Eigentum, nämlich dem des individuellen Eigentums. Bislang ist es den bestehenden Marktwirtschaften, auch der Sozialen, noch nicht gelungen, diese wesentliche Aufgabe zu erfüllen. Aber das spricht nicht gegen die Marktwirtschaft als solche, sondern gegen die bisher geübte Einkommenspolitik, was *Sik* richtig gesehen hat. Machbar ist diese Politik. Wie sie zu verwirklichen sei, ist Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik. Ein wichtiges Element ist hierbei die Umdefinierung der Tarifautonomie, worauf schon hingewiesen wurde.

Mit der so verstandenen Marktwirtschaft wird das erfüllt, was man unter sozialer, d.h. gemeinwohlorientierter Marktwirtschaft zu verstehen hat. Der Gegensatz von Unternehmer und Arbeitnehmer ist grundsätzlich beseitigt. Wenngleich in diesem Modell der Sozialen Marktwirtschaft zunächst nur allgemein vom Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand gesprochen wird, so ist dabei doch auch - aber nicht einzig und im Hinblick auf die möglichst flexible Arbeitsmarktpolitik vielleicht auch nicht vordringlich - an die Kapitalbeteiligung am Unternehmen gedacht, in dem der lohnabhängige Mitarbeiter selbst beschäftigt ist. Ob das Produktiveigentum in einem allgemeinen Vermögensfonds von Arbeitnehmern zu deren Interessenschutz zusammenzufassen sei, ist eine eigene Frage.³¹ Wirtschaftsethisch ist der Gedanke nicht abwegig, nur dürfte man die Verwaltung dieses Fonds nicht Gewerkschaften anvertrauen, wie wir sie heute kennen. Die Gewerkschaften, wie sie sich heute noch vorwiegend definieren, haben ohnehin in einer Marktwirtschaft mit Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand keinen Platz mehr.

Die Sozialpolitik ist weithin entlastet. Unter der Voraussetzung einer Politik der Geldwertstabilität kann jeder in der Wirtschaft Beschäftigte seine Vorsorge für die Zukunft treffen. Vor allem ist das Grundanliegen, um das es im *Sikschen* Modell geht, nämlich die Erstellung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage, erfüllt. Allerdings unter der Bedingung, daß auch die Arbeitnehmer sparen im Hinblick auf die Aneignung von Produktivvermögen. Im *Sikschen* Modell wird dieser Sparwille durch die Quotenregelung erzwungen. Es wäre zu überlegen, ob nicht auch in der Sozialen Marktwirtschaft ein vom Staat verordnetes Sparverhalten möglich wäre. Auch die Wahrung des politischen Systems der Demokratie wird durch Verfassung und Gesetz erzwungen. Wenn man die enge Verquickung von Marktwirtschaft und Demokratie ins Auge faßt, kann man nichts Befremdendes daran finden, daß um der sozial orientierten Marktwirtschaft willen staatliche Auflagen zum Sparen im Hinblick auf Erwerb von Produktivvermögen gemacht werden. Tatsächlich kennen wir bereits eine Menge ähnlicher Zwangsmaßnahmen zum Sparen. Jeder Arbeitnehmer muß in die Arbeitslosenkasse, in die Unfall-, Kranken- und Altersversicherung und sonstige Solidarkassen zahlen. Warum soll er nicht auch gehalten sein, von einer bestimmten Einkommenshöhe an eine Quote seines Einkommens in Produktiveigentum anzulegen? Dadurch würde das verhindert, was erster Grund der hohen Dauerarbeitslosigkeit ist, nämlich die Verwendung der Arbeitsproduktivitätszuwächse einzig für Lohnsteigerungen, denen als

³¹ Ein *Gesamtfonds* scheint allein schon deswegen praktischer, weil so auch die beim Staat Beschäftigten (fast ein Drittel!) besser partizipieren können.

Reaktion die Preissteigerung folgt.³² Bei einer solchen Politik würden die Unternehmen weitgehend von unternehmensfremden sozialen Lasten entlastet.³³

Von einer solchen Art Marktwirtschaft darf erwartet werden, daß aufgrund einer *pari passu* sich vollziehenden Einkommens- und Vermögensentwicklung auch Angebot und Nachfrage sich im Gleichgewicht halten und das Problem der Vollbeschäftigung gelöst ist. Friktionelle, durch strukturelle Änderungen in der Produktion oder durch die Wanderung von Arbeitskräften bedingte Arbeitslosigkeit wird natürlich immer in Kauf genommen werden müssen. Auch die Einführung von neuen Technologien dürfte keine Probleme mehr stellen, sofern bei sinkender Arbeitsintensität (als Folge des technischen Fortschritts) durch die Kapitalmarktpolitik dafür gesorgt wird, daß der Kapitalstock so schnell wächst, daß er alle Erwerbsfähigen absorbieren kann. Das müßte jedenfalls in einer Wirtschaft mit - auch die Arbeitnehmerschaft erfassendem - breitgestreutem Produktivvermögen im Unterschied zur typisch kapitalistischen Wirtschaft möglich sein. Die kapitalistische Wirtschaft kann das Problem der Kapitalbesorgung zur Schaffung von Arbeitsplätzen nur lösen unter Inkaufnahme von Staatsschulden und Handelsdefiziten.

Ob freilich diese Marktwirtschaft heute noch zu verwirklichen ist, nachdem die Arbeitnehmer auf dem Weg über die Sozialpolitik eine solch gigantische soziale Absicherung erkämpft haben, ohne Mitverantwortung für das Kapital zu übernehmen, ist eine andere Frage. Befreiung von der wirtschaftlichen Erbsünde, die darin besteht, daß beim Beginn der Industrialisierung die damaligen Kapitalbesitzer sich aus lauter Gewinnsucht der Kapitalbildung in Arbeitnehmerhand verschlossen hatten, ist kaum mehr zu erhoffen. Das allerdings könnte zum Untergang der Marktwirtschaft, auch der Sozialen, führen. Der öffentliche Sektor wird immer größer, bis eines Tages nur noch das Privateigentum im Bereich des Konsums erhalten werden kann. Es bleibt uns heute nur noch der schüchterne Versuch, das Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand in bescheidenem Maß zu verwirklichen, wofür beachtenswerte Vorschläge gemacht worden sind.³⁴

32 Vgl. *Eckhard Knappe*, Arbeitspolitische Aspekte von Deregulierungsmassnahmen, in: *Theo Thiemeyer*, Hrg., *Regulierung und Deregulierung im Bereich der Sozialpolitik*, Berlin 1988, 219-250.

33 Ganz entlasten wird man sie nie können, d.h. über Unternehmensbesteuerung wird man immer Mittel für bestimmte soziale Zwecke, z.B. Spitäler usw., aufbringen müssen.

34 Vgl. hierzu den Vorschlag des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU): *Miteigentum am Produktivvermögen*, Diskussionsbeiträge des BKU, Nr. 2, 2. Aufl., Bonn 1986.

Die dargestellte Soziale Marktwirtschaft ist wirtschaftsethisch besser begründet als die Marktwirtschaft im *Sickschen* Modell, weil sie der "natürlichen" Motivation des in der Wirtschaft Tätigen, sei er Arbeitnehmer oder Kapitalbesitzer, mehr entspricht und den persönlich verantworteten Beitrag zur allgemeinen Wohlfahrt wirksamer zur Geltung bringt.

Der starke Staat als Voraussetzung der Sozialen Marktwirtschaft

Entgegen dem altliberalen Konzept der Marktwirtschaft verlangt die Soziale Marktwirtschaft einen starken Staat, der die entsprechenden Rahmenbedingungen zu setzen hat. Woher aber soll der Träger der Staatsgewalt seine Wirkkraft beziehen? In der Demokratie ist der Träger der Staatsgewalt von seiner Wählerschaft abhängig. Zu guter Letzt mündet die Frage nach der Verwirklichung der Sozialen Marktwirtschaft in eine politische Frage ein. Wie aber soll es gelingen, den Souverän, das Volk, für die Marktwirtschaft zu motivieren? Unter der Voraussetzung eines Volkes von Eigentümern sollte dies gelingen. Wir kommen darum wieder zurück auf die Grundbedingung der Sozialen Marktwirtschaft, nämlich die Vermögensstruktur, die mit der Einkommensstruktur zusammenhängt. An diesem Punkt erkennt man deutlich die gegenseitige Verkettung von Wirtschaft und Politik. Welche Rolle diese Verkettung spielt, zeigen deutlich die Verhältnisse in den Entwicklungsländern. Die Industrieländer verlangen von den durch sie zu unterstützenden Entwicklungsländern gefestigte politische Verhältnisse. Solang aber in den Entwicklungsländern die für eine Marktwirtschaft notwendige Vermögensstreuung nicht verwirklicht ist, kann eine Stabilisierung der politischen Verhältnisse nicht erwartet werden.

Rückblick

Erinnern wir uns kurz der wirtschaftsethischen Logik der bis hierher verfolgten Gedanken, um festzustellen, ob die dargestellte Soziale Marktwirtschaft alle Bedingungen erfüllt, welche sich aus dem Ziel der Wirtschaft ergeben. Ziel der Wirtschaft ist die Versorgung aller mit materiellen Gütern im Hinblick auf die Vervollkommnung aller im Sinn der menschlichen Natur. Dieses Ziel ist das, was man allgemeine Wohlfahrt nennt. Da man nur verteilen kann, was vorher erarbeitet worden ist, sind wir auf den Produktionssektor verwiesen worden. Ohne menschliche Leistung wird nichts produziert. Wir mußten uns darum fragen, aus welchem Motiv heraus der Mensch am wirksamsten zu Leistungen disponiert ist. Hierbei zeigten sich die zwei möglichen Motive, das eine für das Gemeinwohl, das andere für das Eigenwohl. Obwohl von der menschlichen Natur, die wesentlich sozial ist, das Gemeinwohl die Priorität in der Motivation haben müßte, sucht der einzelne Mensch in der konkreten Wirklichkeit zuerst sein Eigenwohl und nur mit einiger Überwindung das Gemeinwohl. Wenn wir also Leistung erwarten, dann müssen wir das Motiv des Eigenwohls ins Werk setzen; wir müssen aber dann darauf achten, daß alle Leistungsfähigen auch den Weg zur Eigenleistung finden können.

Da nun das Leistungsmotiv engstens mit dem Erwerb von Privateigentum verbunden ist, ergab sich die Forderung, den Produktionsprozeß soweit wie möglich auf dem Privateigentum abzustützen, wobei das Privateigentum nicht nur den Konsumsektor, sondern gerade auch den Produktionssektor prägen sollte. Daraus folgte die Forderung nach einem allseitigen Zugang zum Unternehmertum, d.h. einer breiten Streuung von Unternehmen. Dadurch wird der Wettbewerb als Druckmittel zu Höchstleistungen im Angebot gefördert.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln hat bei Anheuerung von Arbeitskräften den Arbeitsvertrag zur Folge. Um den lohnabhängigen Mitarbeitern die Möglichkeit zu bieten, als mit den Kapitalbesitzern gleichberechtigte Partner in der Wirtschaft auftreten und somit die Gestaltung der Wirtschaft selbstverantwortlich mitbestimmen zu können, ist eine breite Streuung von Produktiveigentum notwendig. Auf diese Weise ist der lohnabhängige Arbeitnehmer in den gesamtwirtschaftlichen Ablauf integriert. Über den reinen Arbeitsvertrag hinaus wird er Gesellschafter, - sei es auf der Ebene seines Betriebes, sei es auf der makroökonomischen Ebene. Der Produktionsprozeß der Marktwirtschaft erhält dadurch echtes gesellschaftliches Gepräge. Sie wird zur echten Sozialen Marktwirtschaft.

Zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs sind vom Staat erlassene Normen zu befolgen. Außerdem braucht ein solches sich auf dem Produktionssektor betätigendes gesellschaftliches Gebilde wie die Soziale Marktwirtschaft eine Verklammerung im gesellschaftlichen Umfeld. Weder die natürlichen Ressourcen noch die Arbeitskraft darf zum Spielball des Wettbewerbs werden. Dies bedeutete den Untergang des Systems.

Aus den Leistungen der Sozialen Marktwirtschaft soll es möglich werden, auf dem Weg der Umverteilung jene sozialen und kulturellen Aufgaben zu finanzieren, die im Regelmechanismus der Marktwirtschaft nicht verwirklicht werden können. Diese finanziellen Belastungen sind aber im Vergleich zur freien Marktwirtschaft und erst recht zur Zentralverwaltungswirtschaft bedeutend geringer.

Curriculum vitae

Arthur F. Utz, geb. am 15.04.1908 in Basel. Dr. theol., Dr. phil.h.c. (Basel).

Studiengang: Philosophie, Theologie, Wirtschaftswissenschaften. 1937-1945 Professor für Philosophie an der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg/Bonn. 1945-1978 Professor für Ethik und Sozialphilosophie an der Universität Fribourg. Präsident der "Union de Fribourg, Internationales Institut für Sozial- und Politikwissenschaften" (Pensier/Fribourg). Präsident des Instituts für Gesellschaftswissenschaften Walberberg/Bonn, Präsident der Internationalen Stiftung Humanum, Präsident des Scientia Humana Instituts, Bonn, Ehrenpräsident der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie.

Hauptsächliche Buchveröffentlichungen: Freiheit und Bindung des Eigentums (1949); Formen und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips (1956); Recht und Gerechtigkeit (1953, 2. Aufl. 1987); Sozialethik Bd. 1-3 (1958, 1963, 1986, auch französisch und spanisch); Zwischen Neoliberalismus und Neomarxismus (1975, auch französisch, spanisch, portugiesisch, japanisch, chinesisch in Vorbereitung); Weder Streik noch Aussperrung (1987); Bibliographie der Sozialethik, 11 Bde (1960-1980).

Social Strategies

Editor: Prof. Dr. Paul Trappe
Monographien zur Soziologie und Gesellschaftspolitik

- Vol. 1:** Christian Giordano und Robert Hettlage
Mobilisierung oder Scheinmobilisierung? Vergriffen.
- Vol. 2:** Heli Aurich
Partizipation an der Stadtplanung. Basel 1976. VIII + 156 S. + 18 Graphiken. SFr. 20.-
- Vol. 3:** Adolf Gasser
Staatlicher Grossraum und autonome Kleinräume. Vergriffen.
- Vol. 4:** Verena Burkolter
The Patronage System. Theoretical Remarks. With and Introduction by Prof. Samuel N. Eisenstadt/Jerusalem. Basel 1976. XII + 54 Seiten. SFr. 8.-
- Vol. 5:** Max Weidmann
Das Drogenverhalten von Basler Schülern. Eine Studie zur Epidemiologie und Soziogenese des jugendlichen Drogenkonsums. Mit einer Einleitung von Prof. Paul Kielholz/Basel. Basel 1977. VIII + 124 Seiten + Anhang von 78 Seiten. SFr. 20.-
- Vol. 6:** Paul Trappe
Development from Below as an Alternative. A Case Study in Karamoja/Uganda. With a Preface by Donald V. McGranahan and Prince Sadruddin Aga Khan/Geneva. Basel 1978. VI + 102 p. SFr. 12.-
- Vol. 7:** Peter Abplanalp
Marktkommunikation und Konsumentenverhalten. Basel 1978. XIV + 252 Seiten. SFr. 24.-
- Vol. 8:** Klaus Schrape
Theorien normativer Strukturen und ihres Wandels. Teil I: Theoretische Einführung, Rekonstruktion und Kritik der Theorie von Jürgen Habermas. Basel 1977. XV + 260 Seiten. SFr. 28.-
- Vol. 9:** Klaus Schrape
Theorien normativer Strukturen und ihres Wandels. Teil II: Zur Rekonstruktion und Kritik der Theorien von Talcott Parsons, Ralf Dahrendorf und Niklas Luhmann. Basel 1978. XVI + 304 Seiten. SFr. 28.-
- Vol. 10:** Klaus Schrape
Theorien normativer Strukturen und ihres Wandels. Teil III: Ein eigener Ansatz. Basel 1979. XVIII + 382 Seiten. SFr. 28.-
- Vol. 11:** Kurt Eichenberger, Walter Buser, Alexandre Métraux, Paul Trappe, Herausgeber
Grundfragen der Rechtssetzung, Basel 1978. XVI + 520 Seiten. SFr. 32.-
- Vol. 12:** Paul Trappe
Entwicklungssoziologie. Herausgegeben und eingeleitet von Hans Werner Debrunner. Basel 1984. XVIII + 711 Seiten. SFr. 60.-
- Vol. 13:** Roland Harri Wettstein
Über die Ausbaufähigkeit von Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Vorüberlegungen zu einer möglichen Rekonstruktion. Basel 1979. 60 Seiten. SFr. 8.-
- Vol. 14:** Harro von Senger
Partei und Staat: Parteinormen und staatliches Gesetzesrecht in der Volksrepublik China. Basel 1981. 77 Seiten. SFr. 12.-
- Vol. 15:** Lotti Gujer, Edith Hunziker, Ruth Hungerbühler
Basler Frauenuntersuchung. Einleitung von Paul Trappe. Basel 1982. VIII + 609 Seiten. SFr. 48.-
- Vol. 16:** Klaus M. Leisinger
Health Policy for Least Developed Countries. With a Foreword by Carl E. Taylor/Baltimore. Basel 1984. XII + 444 Seiten. SFr. 30.-
- Vol. 17:** Ueli Mäder
Gewaltfreie Revolution in Entwicklungsländern. Basel 1984. VIII + 308 Seiten. SFr. 30.-
- Vol. 18:** Michael Haller
Was sollen wir mit den neuen Medien machen? (Forschungsprojekt im Auftrag des Schweizerischen Wissenschaftsrats). Basel 1986. 60 Seiten. SFr. 12.-
- Vol. 19:** Paul Trappe
Soziale Breitenwirkung einer Entwicklungsintervention. «Lac Alaotra - Grenier de Madagascar.» Basel 1987. VIII + 272 Seiten. SFr. 45.-
- Vol. 20:** Raphael Laube
Maasai-Identität und sozialer Wandel bei den Maasai. Mit einem Vorwort von Prof. Meinhard Schuster. Basel 1986. VIII + 213 Seiten. SFr. 30.-
- Vol. 21:** Martin Kolb
Gewalt gegen Frauen. Eine Untersuchung im Auftrag des Justizdepartementes Basel-Stadt. Basel 1986. X + 77 Seiten. SFr. 18.-

Auslieferung durch KARGER LIBRI AG, 4009 Basel/Switzerland

Social Strategies Editor: Prof. Dr. Paul Trappe

Monographien zur Soziologie und Gesellschaftspolitik

BEITRÄGE ZUR ENTWICKLUNGSSOZIOLOGIE DER DRITTEN WELT (AUSWAHL)

Vol. 6: Paul Trappe

Development from Below as an Alternative. A Case Study in Karamoja/Uganda. With a Preface by Donald V. McGranahan and Prince Sadrudin Aga Khan/Geneva. Basel 1978. VI + 102 p. SFr. 12.-

A study by the UN Research Institute for Social Development of the psychological and sociological factors which aid or inhibit the resettlement of refugees, the findings of which contain lessons for the more general overall development planner.

UN Development Forum, New York

Die Studie bringt einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um die Grundbedürfnisse und die Chancen für den Aufbau von Genossenschaften in Entwicklungsländern.

E + Z Entwicklung und Zusammenarbeit, Bonn

Vol. 12: Paul Trappe

Entwicklungssoziologie. Herausgegeben und eingeleitet von Hans Werner Debrunner. Basel 1984. XVIII + 711 Seiten. SFr. 60.-

Wissenschaftshistorisch fällt auf, wie viele der sich erst ab den 1970er Jahren allgemein durchsetzenden entwicklungspolitischen Slogans von Trappe schon in seinen frühen Arbeiten propagiert wurden: Hilfe zur Selbsthilfe, Armutsorientierung, popular participation, planning from below, Ansetzen an bestehende Strukturen, Förderung von Kleinindustrien und Genossenschaften, die Notwendigkeit der Sensibilisierung von Entwicklungsexperten für ethnozoologische Fragestellungen und Probleme. Dass diese Perspektive in der Zwischenzeit zum beherrschenden Paradigma der entwicklungspolitischen Diskussion wurde, ist sicher auch Trappes Verdienst.

Vierteljahresberichte der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Über weite Strecken liest sich das Buch wie ein laufender prophetischer Kommentar zu all dem, was zwischen 1950 und 1980 über die Entwicklungsländer gedacht, geschrieben und getan wurde, und wird dadurch zu einer wichtigen Quelle für den Historiker ebenso wie zu einem gut lesbaren Lehrbuch...

(Hans Werner Debrunner in der Einleitung)

Vol. 16: Klaus M. Leisinger

Health Policy for Least Developed Countries. With a Foreword by Carl E. Taylor/Baltimore, Basel 1984 (Repr. 1985), XII + 444 Seiten. SFr. 30.-

The book is a scholarly collection of facts and ideas and could form a useful reference tool for those who seek seriously to promote health policy planning as the most important cornerstone for development from below.

People. A quarterly magazine on population and development, London

Dieses Buch sollte eine Pflichtlektüre aller Verantwortlichen der medizinischen Entwicklungszusammenarbeit sein...

E + D Entwicklung Développement, Bern

Vol. 17: Ueli Mäder

Gewaltfreie Revolution in Entwicklungsländern, Basel 1984. VIII + 308 Seiten. SFr. 30.-

Überzeugend und nützlich ist bei Mäders Arbeit, wie sie die Forderung nach autozentrierter Entwicklung, ... herleitet und begründet.

epd-Entwicklungspolitik, Frankfurt

Vol. 19: Paul Trappe

Zur sozialen Breitenentwicklung einer Entwicklungsintervention. «Lac Alaotra – Grenier de Madagascar». Basel 1987, VIII + 272 Seiten. SFr. 45.-

Aus entwicklungspolitischer Sicht ist dem sozio-ökonomischen Faktorenfeld Rechnung zu tragen. Keine Einzelmaßnahme führt zum Ziel. Es sind Massnahmen-Bündel durchzuführen, jedenfalls verschiedene Massnahmen in koordinierter Form.

(aus dem Geleitwort)

Vol. 20: Raphael Laube

Maasai-Identität und sozialer Wandel bei den Maasai. Mit einem Vorwort von Prof. Meinhard Schuster. Basel 1986. VIII + 213 Seiten. SFr. 30.-

Sein Text stützt sich nicht nur auf die umfangreiche Literatur, ... sondern auch auf direktes, engagiertes Miterleben des heutigen Maasai-Alltags und seiner Probleme.

(Meinhard Schuster im Vorwort)

Auslieferung durch KARGER LIBRI AG, 4009 Basel/Switzerland